

1986

Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1986

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 86	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (29. ÄndVFO) 9026-1, 9027-3, 9027-4, 9027-1, 900-1-3-1, 9029-1, 9029-2	777
22. 5. 86	Erste Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz neu: 2170-1-18-1	830
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	831

Die Anlagen 1 bis 23 zur Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (29. ÄndVFO) vom 22. Mai 1986 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (29. ÄndVFO)

Vom 22. Mai 1986

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2046), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird bei Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt, und nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Temexanschlüsse.“

2. In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Inhaber von Einrichtungen für den Temexdienst nach § 38 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Inhaber von Einrichtungen für den Temexdienst nach § 38 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5, die zugleich Inhaber einer Temexkennung nach § 38 c Abs. 3 Satz 6 sind, sind Temex Teilnehmer.“

3. In § 11 Abs. 2 b Satz 3 werden nach dem Wort ‚Zwischenspeichereinrichtungen‘ die Worte ‚oder von Temexnutzeranschlüssen und Temexanbieteranschlüssen‘ eingefügt.

4. In § 13 Abs. 13 Satz 5 zweiter Halbsatz wird nach dem Wort ‚bei‘ das Wort „begründeten“ eingefügt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 b werden in Satz 1 nach dem Wort ‚Funktelefonanschlüsse‘ die Worte „und Funkrufanschlüsse“ eingefügt, und in Satz 2 wird das Wort „nur“ durch die Worte „bei Funkrufanschlüssen und“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 b wird folgender Absatz 1 c eingefügt:

„(1 c) Der Teilnehmer darf anderen die gelegentliche oder ständige Mitbenutzung und die ständige Alleinbenutzung seiner Temexnutzeranschlüsse (§ 38 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) gestatten.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 a“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammervermerk wie folgt gefaßt: „(§ 21 a Abs. 3, § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 e)“.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Textstelle „, Mithörapparate,“ durch die Worte „sowie für Sprechapparate besonderer Art mit Mindestüberlassungsdauer,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „in besonderen Fällen“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Auf Antrag des Teilnehmers kann der Betrieb einer posteigenen Nebenstellenanlage unter Fortsetzung des Teilnehmersverhältnisses jeweils innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten einmal für die Dauer von zwei bis zu vier Kalendermonaten ruhen. Während der Betriebsunterbrechung werden keine Gebühren für die posteigene Anlage erhoben. Die Mindestüberlassungsdauer verlängert sich jeweils um die Anzahl der Kalendermonate, in denen die Betriebsunterbrechung bestand.“
8. In § 25 werden nach Absatz 1 c folgende Absätze 1 d und 1 e eingefügt:

„(1 d) Auf Antrag des Teilnehmers kann der Betrieb einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage unter Fortsetzung des Teilnehmersverhältnisses jeweils innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten einmal für die Dauer von zwei bis zu vier Kalendermonaten ruhen. Während dieser Betriebsunterbrechung werden keine Gebühren für die teilnehmereigene Anlage erhoben. Erfolgt die Betriebsunterbrechung während der Mindestdauer des Wartungsrechts, verlängert sich die Mindestdauer des Wartungsrechts jeweils um die Anzahl der Kalendermonate, in denen die Betriebsunterbrechung bestand.

(1 e) Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Deutsche Bundespost ausnahmsweise auf die Mindestdauer des Wartungsrechts nach Absatz 1 a verzichten und auf Antrag des Teilnehmers eine teilnehmereigene Anlage für kurze Zeit anschließen. Zum Ausgleich für den Verzicht auf die Mindestdauer des Wartungsrechts wird ein einmaliger Betrag erhoben, der dem vierfachen Betrag der monatlichen Wartungsgebühr entspricht. Während der ersten vier Monate nach der Anschließung werden bei teilnehmereigenen Anlagen, die für kurze Zeit angeschlossen werden, keine monatlichen Wartungsgebühren erhoben.“
9. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚zusammen‘ die Worte „, soweit nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Übernahme von Funktelefonanschlüssen ist § 11 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Die Übernahme setzt voraus, daß der Übernehmende das Fahrzeug mit der Sprechfunkanlage einschließlich der weiteren Zusatzeinrichtungen unverändert übernimmt. Eine Abnahme nach Absatz 2 anlässlich der Übernahme erfolgt nicht.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten ‚Kennungsspeicher oder‘ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übernahme von Funkrufanschlüssen ist ausgeschlossen.“
10. § 32 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Leistungsverweigerung (§ 20 Abs. 1 bis 3) erfolgt bei Funktelefonanschlüssen durch Sperren der Teilnehmereinrichtung.“
11. In Abschnitt E wird in der Abschnittsüberschrift nach dem Wort ‚Bildschirmtextdienst,‘ das Wort „Temexdienst,“ eingefügt.

12. An § 38 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Eingrenzung der vom Teilnehmer gemeldeten Störungen erhebt die Deutsche Bundespost Gebühren, wenn die Störung ausschließlich durch private Einrichtungen verursacht wurde.“

13. § 38 b Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort ‚untereinander‘ die Worte „und mit Zwischenspeichereinrichtungen (§ 9 Abs. 2 b Nr. 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚Mitteilungen‘ die Worte „im Bildschirmtextdienst“ eingefügt.

14. Nach § 38 b wird folgender § 38 c eingefügt:

„§ 38 c

Temexdienst

(1) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, unterhält die Deutsche Bundespost unter zusätzlicher Ausnutzung des bereits vorhandenen Fernsprechnetzes (§ 1) einen Temexdienst; er dient der Übermittlung von Informationen zwischen Temexanbieteranschlüssen und Temexnutzeranschlüssen beim Fernanzeigen, Fernmessen, Fernschalten und Ferneinstellen (Fernwirkinformationen). Der Temexdienst wird zwischen Temexanschlüssen über Temexzentralen oder Temexhauptzentralen abgewickelt. Die Verbindungen zwischen Temexanschlüssen und den zuständigen Temexzentralen oder Temexhauptzentralen werden im öffentlichen Fernsprechnet (§ 1), im öffentlichen Datexnetz (§ 9 Abs. 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) oder im öffentlichen Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (§ 1 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) ausgeführt. Die für den Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnet, öffentlichen Datexnetz oder öffentlichen Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten erforderlichen technischen Einrichtungen in den Temexzentralen oder Temexhauptzentralen gelten jeweils als Hauptanschlüsse.

(2) Die Deutsche Bundespost bestimmt die Standorte der Temexzentralen und Temexhauptzentralen einschließlich deren Anschlußbereiche und legt fest, mit welchen Temexzentralen oder Temexhauptzentralen Temexanschlüsse verbunden werden. Darüber hinaus bestimmt die Deutsche Bundespost die Standorte der Temexnetzabschlüsse.

(3) Temexanschlüsse umfassen die Amtsleitung und die posteigenen Temexnetzabschlüsse (Übergabepunkte), an die

1. private Fernwirkleitstellen (Temexanbieteranschlüsse) und
2. private Fernwirkendeinrichtungen (Temexnutzeranschlüsse)

angebracht werden. Jeder Fernwirkausgang eines Temexnetzabschlusses wird als Temexanschluß behandelt. Die privaten Einrichtungen müssen sich auf demselben Grundstück wie die Übergabepunkte oder einem diesem Grundstück benachbarten Grundstück befinden. Temexnutzeranschlüsse werden für die Übermittlung von Fernwirkinformationen zu einem Bit, zu einer Bitgruppe mit 8 Bits oder zu höchstens 48 Bitgruppen mit je 8 Bits überlassen. Darüber hinaus können Fernsprechhauptanschlüsse mit posteigenen Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten, Datexhauptanschlüsse (§ 10 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) oder Hauptanschlüsse für Direktruf (§ 3 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) als Temexanbieteranschlüsse überlassen werden. Temexanbieteranschlüsse erhalten jeweils eine Temexkennung. Die an die posteigenen Einrichtungen angeschlossenen privaten Einrichtungen müssen von der Deutschen Bundespost für den Temexdienst zugelassen sein und die vorgeschriebenen Anschließungsbedingungen einschließlich Schnittstellenbedingungen erfüllen.

(4) Die Mindestüberlassungsdauer (§ 16) bei Temexnutzeranschlüssen beträgt vier Monate. Werden Temexnutzeranschlüsse vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so sind Restgebühren (§ 19) zu entrichten. Als Restgebühren werden die entsprechenden Gebühren gemäß Abschnitt 8.7 Nr. 1 bis 5 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben.

(5) Der Zugang zum Temexdienst wird für Temexanbieteranschlüsse nach Absatz 3 Satz 5 im Orts-, Nah- und Ferndienst (§ 34 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Satz 1), im öffentlichen Datexnetz im Datexdienst (§ 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) oder im öffentlichen Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten als Direktrufverbindung (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) hergestellt. Die Orts-, Nah- und Ferngesprächsgebühren sowie die Datexverbindungsgebühren für Verbindungen zwischen Temexanbieteranschlüssen nach Absatz 3 Satz 5 und Temexzentralen oder Temexhauptzentralen gehen zu Lasten des Inhabers des Temexanbieteranschlusses. Als Endpunkte einer Direktrufverbindung gelten die technischen

Einrichtungen in der Temexhauptzentrale oder Temexzentrale und die Hauptstelle eines Hauptanschlusses für Direktruf, der als Temexanbieteranschluß nach Absatz 3 Satz 5 überlassen wird. Die gesamten Verkehrsgebühren einer Direktrufverbindung werden vom Inhaber eines Temexanbieteranschlusses erhoben.

(6) Inhaber von Temexanbieteranschlüssen, die Dienste für Inhaber von Temexnutzeranschlüssen bereithalten, sind Anbieter.

(7) Bei Begründung des Teilnehmerverhältnisses über einen Temexnutzeranschluß ist eine Bestätigung über die Teilnahme am Dienst eines Anbieters beizubringen.

(8) Anbieter sind in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung verpflichtet, ihre Kunden insbesondere über die Voraussetzungen, den Umfang und den Zeitpunkt der Informationsübermittlung zu unterrichten.

(9) Fernwirkinformationen, die personenbezogene Daten sind, werden von der Deutschen Bundespost ausschließlich auf Antrag von Versorgungsunternehmen und nur zur Ermittlung des Verbrauchs ihrer Kunden vorübergehend gespeichert. Diese Fernwirkinformationen zur Verbrauchsermittlung werden nur gespeichert, soweit sie zur Abrechnung des verbrauchten Gutes erforderlich sind; sie werden spätestens nach vier Werktagen dem Anbieter übermittelt und danach bei der Deutschen Bundespost gelöscht.

(10) Den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Einführung des Temexdienstes in den einzelnen Ortsnetzen bestimmt die Deutsche Bundespost im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

(11) Für die Anschließung, Unterhaltung, Erneuerung und Änderung privater Temexeinrichtungen sind die §§ 27 und 28 Abs. 1 und 4 sowie § 29 sinngemäß anzuwenden."

15. In § 51 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „verbreiten das Zeitzeichen des Deutschen Hydrographischen Instituts zu bestimmten Tageszeiten und“ gestrichen.

16. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Übergangsvorschrift zu § 5 Abs. 10 a (Notruftelefone) wird aufgehoben.

b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 25 Abs. 1 a bis 1 c (Mindestwartungsdauer) wird eingefügt:

„§ 38 c (Temexdienst)

1. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, unterhält die Deutsche Bundespost in einer Übergangszeit in bestimmten Ortsnetzen einen Temexdienst mit zunächst vereinfachter Technik (Temexsystemversuch). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme. Es gelten folgende abweichende Bedingungen und Gebühren, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist:

a) Es werden nur Temexnutzeranschlüsse nach § 38 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 für die Übermittlung von Fernwirkinformationen zu einem Bit zum Fernanzeigen oder Fernschalten überlassen.

b) Anstelle der Temexanbieteranschlüsse nach § 38 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 5 treten Temexanbieteranschlüsse nach Buchstabe c.

c) Bei Temexanbieteranschlüssen werden die privaten Fernwirkleitstellen durch Leitungen unmittelbar mit den zuständigen Temexzentralen oder Temexhauptzentralen verbunden.

d) Für die Temexanbieteranschlüsse nach Buchstabe c werden monatliche Gebühren von 270,- DM je Anschluß erhoben.

e) Für Temexnutzeranschlüsse werden vom 1. Juni 1986 an bis einschließlich 30 Monate danach 80 vom Hundert und danach für weitere 30 Monate 90 vom Hundert der jeweiligen Gebühren nach Abschnitt 8.7.1 Nr. 1 oder 2 und nach der Vorschrift 1 zu Abschnitt 8.7.1 Nr. 1 und 2 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.

f) Für Temexnutzeranschlüsse, bei denen ortsgespeiste Temexnetzabschlüsse eingesetzt werden, werden anstelle der in Buchstabe e aufgeführten Gebühren für die ersten 30 Monate nur 70 vom Hundert der Gebühren und für die weiteren 30 Monate nur 80 vom Hundert der jeweiligen Gebühren nach Abschnitt 8.7.1 Nr. 1 oder 2 und nach der Vorschrift 1 zu Abschnitt 8.7.1 Nr. 1 und 2 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.

g) Für Temexnutzeranschlüsse werden keine Anschließungsgebühren nach Abschnitt 8.7.2 Nr. 2 bis 4 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben. Bisher in Rechnung gestellte Anschließungsgebühren für Temexnutzeranschlüsse werden von Amts wegen erstattet.

h) Für die Bereithaltung von Entstörungsleistungen für Temexanbieteranschlüsse wird ein Viertel der Gebühren nach Abschnitt 8.7.3 Nr. 1 und für Temexnutzeranschlüsse wird die Hälfte der Gebühren nach Abschnitt 8.7.3 Nr. 2 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.

- i) Die Bedingungen und Gebühren nach den Buchstaben a bis h gelten vom 1. Juni 1986 an und enden 60 Monate danach. Temexanschlüsse nach den Buchstaben a bis d können bis höchstens 10 Jahre vom Beginn des Temexdienstes in vereinfachter Technik an gerechnet betrieben werden; sie werden auf Antrag gebührenfrei im Wege der Kündigung und Neuanschließung auf die endgültige Technik umgestellt. Die Umrüstung der privaten Einrichtungen der Temexanschlüsse geht zu Lasten des Teilnehmers.
2. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, unterhält die Deutsche Bundespost in einer Übergangszeit in bestimmten Ortsnetzen einen Temexdienst mit zunächst unterschiedlicher Technik (Betriebsversuche). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme. Es gelten folgende abweichende Bedingungen und Gebühren, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist:
- Für Temexnutzeranschlüsse werden vom jeweiligen Beginn des Betriebsversuchs an bis einschließlich 30 Monate danach 80 vom Hundert und danach für weitere 30 Monate 90 vom Hundert der Gebühren nach Abschnitt 8.7.1 Nr. 1 bis 5 und nach der Vorschrift 1 zu Abschnitt 8.7.1 Nr. 1 und 2 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.
 - Für Temexnutzeranschlüsse, bei denen ortsgespeiste Temexnetzabschlüsse eingesetzt werden, werden anstelle der in Buchstabe a aufgeführten Gebühren für die ersten 30 Monate nur 70 vom Hundert der Gebühren und für die weiteren 30 Monate nur 80 vom Hundert der Gebühren nach Abschnitt 8.7.1 Nr. 1 bis 5 und nach der Vorschrift 1 zu Abschnitt 8.7.1 Nr. 1 und 2 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.
 - Für Temexnutzeranschlüsse werden keine Anschließungsgebühren nach Abschnitt 8.7.2 Nr. 2 bis 4 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.
 - Für die Bereithaltung von Entstörungsleistungen für Temexanbieteranschlüsse wird ein Viertel der Gebühren nach Abschnitt 8.7.3 Nr. 1, und für Temexnutzeranschlüsse wird die Hälfte der Gebühren nach Abschnitt 8.7.3 Nr. 2 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.
 - Die Gebühren nach Abschnitt 8.7.1 Nr. 8 und 9 sowie die Gebühr nach Abschnitt 8.7.2 Nr. 7 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) werden nicht erhoben.
 - Die Bedingungen und Gebühren nach den Buchstaben a bis e gelten von der amtlichen Bekanntgabe an, frühestens vom 1. Juni 1986 an, und enden spätestens 60 Monate danach. Temexanschlüsse des Betriebsversuchs können bis höchstens 10 Jahre vom Beginn der jeweiligen Betriebsversuche an gerechnet betrieben werden. 60 Monate nach Beginn der jeweiligen Betriebsversuche werden die bestimmungsgemäßen Gebühren nach Abschnitt 8.7 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.“

Artikel 2

Änderung der Fernmeldegebührevorschriften

Die Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2046), werden wie folgt geändert:

- Der Vorbemerkung Nr. 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Einrichtungen, die gemäß Satz 2 in den Fernmeldegebührevorschriften gekennzeichnet sind, werden bei der Neuanschließung nicht mehr gegen Vorausgebühren oder als teilnehmereigene Einrichtungen überlassen; für bestehende Überlassungsfälle bleibt die Vorausgebühr bis zu der in Hinweis 4 zu Abschnitt 1.2 bestimmten Frist unberührt.“
- Der Abschnitt ‚1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen bei einfachen Hauptstellen‘ wird wie folgt geändert:
 - Der Abschnitt ‚1.1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse‘ wird wie folgt geändert:
 - In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird nach Nummer 20 folgende Vorschrift 1 eingefügt:

„1. Für C-Funktelefonanschlüsse, für die keine posteigene Berechtigungskarte (§ 30 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) beantragt wird, wird die Gebühr nach Nr. 20 nicht erhoben.“

 - In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden bei Nummer 20 die bisherigen Vorschriften 1 bis 4 die Vorschriften 2 bis 5.

cc) Bei Nummer 22 wird in der Spalte ‚Gebühr‘ die Betragsangabe „1 000,—“ durch die Betragsangabe „500,—“ ersetzt, und in der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in Vorschrift 2 Satz 1 und 2 die Zahl „6“ jeweils durch die Zahl „3“ ersetzt.

dd) Die Nummern 26 und 27 werden wie folgt gefaßt:

	„Monatliche Grundgebühr für die Bereithaltung einer Zwischenspeichereinrichtung in Datexnetz-knoten (§ 9 Abs. 2 b Nr. 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	
26	für eine Adresse	40,—
	bei mehr als einer Adresse eines Teilnehmers	
27	für die erste Adresse	40,—
28	für die zweite bis zehnte Adresse ..	20,—
29	für jede weitere Adresse	10,—
	Zu Nr. 26 bis 29	
	Auf die Rechtsverhältnisse über die Zwischen-speichereinrichtung sind die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis sinngemäß anzu-wenden, die Übernahme ist ausgeschlossen.	
30	Monatlicher Zuschlag zu den Grundgebühren nach Nr. 26 oder 27 für die Teilnahme an einer geschlos-senen Benutzergruppe, je Benutzergruppe und Adresse	10,—
	1. Bei mehreren Adressen eines Teilnehmers je geschlossene Benutzergruppe wird der Zuschlag nach Nr. 30 nur einmal je Benutzer-gruppe erhoben.	
	2. Bei einer geschlossenen Benutzergruppe mit Adressen in Zwischenspeichereinrichtun-gen verschiedener Datexnetz-knoten gelten die Adressen je Zwischenspeichereinrichtung als je eine Benutzergruppe.“	

b) In Abschnitt ‚1.2. Sprechapparate‘ wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ Hinweis 4 Satz 6 wie folgt gefaßt:

„Im Falle der Auswechslung von Einrichtungen gegen solche mit anderen monatlichen Gebühren wird die Vorausgebühr bis zur folgenden Anzahl der im Zeitpunkt der Anrechnung gelten-den monatlichen Gebühren auf eine Vorausgebühr der neuen Einrichtung angerechnet:

1. Vorausgebühr für 48 Monate	
im ersten Jahr der Überlassung	28
im zweiten Jahr der Überlassung	18
im dritten Jahr der Überlassung	8
2. Vorausgebühr für 96 Monate	
im ersten Jahr der Überlassung	60
im zweiten Jahr der Überlassung	50
im dritten Jahr der Überlassung	40
im vierten und fünften Jahr der Überlassung	31
im sechsten und siebenten Jahr der Überlassung	7.“

c) In Abschnitt ‚1.2.1. Gewöhnliche Sprechapparate‘ werden die Nummern 2 und 3 mit nachfolgender Vor-schrift ‚Zu Nr. 2 und 3‘ durch folgende Nummern 2 bis 4 mit zugehöriger Vorschrift ersetzt:

2	„als einfache Hauptstelle mit Tastenfeld *)	0,60
3	mit Tastenfeld, Tonruf und Wahlwiederholung (Sprechapparat 01)	0,90
4	in anderer Ausführung	siehe Hinweis 3 zu Abschnitt 1.2
Zu Nr. 2 bis 4		
Die in den Hinweisen 1 und 2 zu Abschnitt 1.2.2 enthaltenen Regelungen sind anzuwenden.“		

d) Der Abschnitt ‚1.2.2. Sprechapparate besonderer Art‘ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ werden

- bei Nummer 3 die Betragsangabe „10,—“ durch die Betragsangabe „8,—“,
- bei Nummer 4 die Betragsangabe „11,10“ durch die Betragsangabe „9,10“,
- bei Nummer 5 die Betragsangabe „4,50“ durch die Betragsangabe „5,50“,
- bei Nummer 12 die Betragsangabe „3,—“ durch die Betragsangabe „0,70“,
- bei Nummer 13 die Betragsangabe „8,20“ durch die Betragsangabe „7,—“,
- bei Nummer 21 die Betragsangabe „11,80“ durch die Betragsangabe „9,80“,
- bei Nummer 30 die Betragsangabe „5,80“ durch die Betragsangabe „2,80“ und
- bei Nummer 40 die Betragsangabe „9,30“ durch die Betragsangabe „7,30“

ersetzt.

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird bei den Nummern 2, 4, 9 und 22 jeweils nach dem Klammervermerk sowie bei Nummer 12 nach dem Wort ‚Tonruf‘, bei Nummer 39 nach den Zahlen ‚61‘ und ‚79‘, bei Nummer 40 nach der Zahl ‚75‘, bei Nummer 50 nach der Zahl ‚78‘ und bei Nummer 54 nach der Zahl ‚77‘ jeweils die Angabe „*)“ angefügt.

cc) Nach der Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:

„15 a	Modell Nizza (Sprechapparat D 373)	4,30“.
-------	--	--------

dd) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden bei Nummer 33, 36 und 37 jeweils die Worte ‚Zusatz für‘ gestrichen.

ee) Nummer 53 wird durch folgende Nummern 52 a und 53 ersetzt:

52 a	Sprechapparat 05 mit Kartenleseeinrichtung	50,—
53	und Ergänzungsbaugruppe	80,—“.

ff) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in Satz 1 der Vorschrift zu Nummer 53 a das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

e) In Abschnitt ‚1.3.1. Zusatzeinrichtungen für Sprechapparate‘ wird bei Nummer 2 in der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ die Betragsangabe „1,10“ durch die Betragsangabe „0,60“ ersetzt.

f) Abschnitt ‚1.3.2. Allgemeine Zusatzeinrichtungen‘ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden bei Nummer 4 dem Wort ‚Anzeige‘ die Worte „oder Tonrufwecker“ angefügt.

bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

g) Der Abschnitt ‚1.4. Anschluss-, Übernahme-, Änderungs- und Abnahmegebühren‘ wird wie folgt geändert:

aa) Der Klammerausdruck nach der Abschnittsüberschrift wird wie folgt gefaßt:

„(§§ 11, 17, 30 Abs. 1 und 2 sowie § 31 Abs. 2 und 3 der Fernmeldeordnung)“.

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird nach der Vorschrift 3 zu Nummer 8 folgende Vorschrift 4 angefügt:

„4. Die Gebühr nach Nr. 8 wird auch für die Übernahme von Funktelefonanschlüssen (§ 30 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) erhoben. Eine gebührenfreie Übernahme ist ausgeschlossen.“
--

- h) In den Übergangsvorschriften werden nach der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1.2.2 Nr. 44 a und 44 b (Fernwahlmünzfernsprecher für Europaverkehr) folgende neue Übergangsvorschriften eingefügt:

„Abschnitt 1.2.2 Nr. 49 (Notruftelefone)

Für Notruftelefone (§ 5 Abs. 10 a Satz 1 der Fernmeldeordnung), deren Herstellung bis zum 30. Juni 1987 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, entfällt vom Tage der Übergabe (§ 11 Abs. 10 der Fernmeldeordnung) an die monatliche Gebühr nach Abschnitt 1.2.2 Nr. 49 für 24 aufeinanderfolgende Monate. Die einmalige Gebühr gemäß Vorschrift 1 zu Nummer 49 wird erst nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist erhoben. Die Gebührenvergünstigungen nach den Sätzen 1 und 2 bleiben auf die von der Deutschen Bundespost bereitgestellten 4 000 Notruftelefone begrenzt; maßgebend ist die Reihenfolge des Eingangs (§ 11 Abs. 5 der Fernmeldeordnung) der Anträge.

Abschnitt 1.2.2 Nr. 53 a (Multifunktionales Telefon)

Wird bei einem Bildschirmtextanschluß (§ 38 b Abs. 2 Satz 1 der Fernmeldeordnung) erstmalig ein Sprechapparat nach Abschnitt 1.2.2 Nr. 53 a eingerichtet, so werden neben den Gebühren für die Anschließung des Sprechapparates keine Gebühren nach Abschnitt 8.6.3 Nr. 1 erhoben. Die Gebühren nach Abschnitt 1.2.2 Nr. 53 a werden vom Tage der Übergabe (§ 11 Abs. 10 der Fernmeldeordnung) an für die folgenden 3 Monate nicht erhoben; in dieser Zeit wird auf die Einhaltung der Mindestüberlassungsdauer verzichtet. Die Vergünstigungen nach Satz 1 und 2 werden für alle Anträge gewährt, die bis zum 31. Dezember 1988 bei der zuständigen Anmeldestelle (§ 11 Abs. 3 der Fernmeldeordnung) vorliegen.“

3. Der Abschnitt ,1 a. Familientelefonanlagen' wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt ,1 a.2.1. Gewöhnliche Sprechapparate' wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 2 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

	„mit Tastenfeld (Sprechapparat 75)*)	
2	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat .	3,—
3	als Abfragestelle	0,60
	mit Tastenfeld und Tonruf (Sprechapparat 87)*)	
4	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat .	3,10
5	als Abfragestelle	0,70“.

- bb) Nach der Nummer 5 werden folgende Nummern 5 a und 5 b eingefügt:

	„mit Tastenfeld, Tonruf und Wahlwiederholung (Sprechapparat 01)	
5 a	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat .	3,30
5 b	als Abfragestelle	0,90“.

- b) Abschnitt ,1 a.2.2. Sprechapparate besonderer Art' wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte ,Gegenstand' wird in der Überschrift zu den Nummern 1 und 2, 3 und 4 sowie 17 und 18 der Angabe ,* die Angabe „)“ angefügt.

- bb) Die Nummern 9 bis 12 werden wie folgt gefaßt:

	„mit Wählscheibe (Sprechapparat D 322)*)	
9	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat .	10,70
10	als Abfragestelle	8,30
	mit Tastenfeld (Sprechapparat D 322)	
11	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat .	12,20
12	als Abfragestelle	9,80“.

- cc) In der Spalte ,Gegenstand' wird bei den Nummern 15 und 16 das Wort „Wählscheibe“ durch das Wort „Tastensfeld“ ersetzt.

- dd) In der Spalte ,Gegenstand' wird bei den Nummern 19 und 20 dem Wort ,Rhön' die Angabe ,*“ angefügt.

- ee) In der Spalte ,Gegenstand' wird bei den Nummern 23 und 24 der Klammervermerk „(Sprechapparat 75)“ gestrichen.

ff) Die Nummern 25 bis 28 werden wie folgt gefaßt:

	„Sprechapparat für 2 Leitungen mit Wählscheibe*)	
25	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	7,90
26	als Abfragestelle	5,50
	mit Tastenfeld	
27	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	9,40
28	als Abfragestelle	7,—“.

gg) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird bei den Nummern 35 bis 38 dem Klammervermerk ‚(Sprechapparat 72)‘ die Angabe „*)“ angefügt.

hh) Nach der Nummer 40 werden unter der Überschrift ‚Sprechapparate mit Wahlwiederholung‘ folgende Nummern 40 a und 40 b eingefügt:

	„Modell Nizza mit Tastenfeld (Sprechapparat D 373)	
40 a	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	6,70
40 b	als Abfragestelle	4,30“.

ii) In der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ werden bei der Nummer 48 die Betragsangabe „8,20“ durch die Betragsangabe „5,20“ und bei der Nummer 49 die Betragsangabe „5,80“ durch die Betragsangabe „2,80“ ersetzt.

jj) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden in der gemeinsamen Überschrift vor den Nummern 58 und 59 die Worte „Zusatz für“ gestrichen.

kk) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift ‚Zu Nr. 61 a und 61 b‘ wie folgt gefaßt:

	„Die Sprechapparate werden nur mit einer Mindestüberlassungsdauer gemäß § 16 der Fernmeldeordnung von drei Jahren überlas- sen.“
--	---

ll) Nach der Vorschrift ‚Zu Nr. 61 a und 61 b‘ werden folgende Nr. 61 c bis 61 h eingefügt:

	„Sprechapparat für Impulswahlverfahren und Mehrfrequenzwahlverfahren mit Tastenfeld (Sprechapparat 80)	
61 c	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	10,40
61 d	als Abfragestelle	8,—
	Sprechapparat mit Kartenleseeinrichtung Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren einstellbar mit Tastenfeld (Sprechapparat 05)	
61 e	als Nebenstelle	52,40
61 f	als Abfragestelle	50,—
	Sprechapparat mit Kartenleseeinrichtung und Ergänzungsbaugruppe Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahl- verfahren einstellbar mit Tastenfeld (Sprechapparat 05)	
61 g	als Nebenstelle	82,40
61 h	als Abfragestelle	80,—“.

c) In Abschnitt ‚1 a.3.1. Posteigene Zusatzeinrichtungen für Sprechapparate‘ wird in der Spalte ‚Monatliche Gebühr‘ bei der Nummer 2 die Betragsangabe „1,10“ durch die Betragsangabe „0,60“ ersetzt.

d) Der Abschnitt ‚1 a.3.2. Allgemeine posteigene Zusatzeinrichtungen‘ wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Nummer 3 werden in der Spalte ‚Gegenstand‘ dem Wort ‚Anzeige‘ die Worte „oder Tonrufwecker“ angefügt.

bb) Die Nummer 5 wird aufgehoben.

e) Nach der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1 a.2 (Vorausgebühr für posteigene Sprechapparate bei Familientelefonanlagen) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Abschnitt 1 a.2.2 Nr. 61 a und 61 b (Multifunktionales Telefon)

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1.2.2 Nr. 53 a (Multifunktionales Telefon) ist auf die an Familientelefonanlagen angeschlossenen Sprechapparate sinngemäß anzuwenden.“

4. Der Abschnitt ‚2. Nebenstellenanlagen‘ wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird dem Hinweis 18 folgender Hinweis 19 angefügt:

„19. Wird auf Antrag des Teilnehmers der Betrieb einer posteigenen Nebenstellenanlage gemäß § 22 Abs. 5 der Fernmeldeordnung oder einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage gemäß § 25 Abs. 1 d der Fernmeldeordnung vorübergehend unterbrochen, so werden für die Außer- und Wiederinbetriebnahme der Anlage Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.“

b) Der Abschnitt ‚2.2. Nebenstellenanlagen mit Reihenapparaten nach Ausstattung 1‘ erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

c) Der Abschnitt ‚2.3. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung nach Ausstattung 1 (Kleine W-Anlagen)‘ erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

d) Der Abschnitt ‚2.4. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung nach Ausstattung 1 (Mittlere W-Anlagen)‘ erhält die aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

e) Der Abschnitt ‚2.5. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung nach Ausstattung 1 (Große W-Anlagen III W)‘ erhält die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

f) Der Abschnitt ‚2.7. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattungen für Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1‘ erhält die aus der Anlage 5 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

g) Der Abschnitt ‚2.8. Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 1 und Einrichtungen für besondere Zwecke‘ erhält die aus der Anlage 6 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

h) Der Abschnitt ‚2.9.1. Gewöhnliche Sprechapparate für Nebenstellen‘ wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

	„mit Tastenfeld *)				
2	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	3,—	133,—	1,25	29,—
3	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	0,60	26,—	0,25	—
	mit Tastenfeld und Tonruf (Sprechapparat 87) *)				
4	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	3,10	138,—	1,30	29,—
5	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	0,70	31,—	0,30	—
	Sprechapparat für Mehrfrequenzwahlverfahren (MFV)				
	mit Tastenfeld (Regelausführung) *)				
6	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	3,—	133,—	1,25	29,—“.

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift vor der Nummer 11 dem Klammervermerk ‚(DEV)‘ die Angabe „*)“ angefügt.

cc) Nach der Nummer 11 werden folgende Nummern 12 und 13 eingefügt:

	„Sprechapparat für Impulswahlverfahren (IWW) oder für Mehrfrequenzwahlverfahren (MFV) einstellbar				
	mit Tastenfeld, Tonruf und Wahlwiederholung (Sprechapparat 01)				
12	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	3,30	146,—	1,35	29,—
13	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	0,90	39,—	0,35	—“.

dd) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Überschrift der Vorschrift „Zu Nr. 1 bis 11“ durch „Zu Nr. 1 bis 13“ ersetzt.

i) Der Abschnitt ‚2.9.2. Sprechapparate besonderer Art‘ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird unter der Überschrift folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis	
	Sprechapparate für Gebührenanzeige können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost als zweite Sprechapparate überlassen werden, wenn jede Beeinflussung anderer Einrichtungen durch die Übermittlung der Gebührenimpulse ausgeschlossen ist.“

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden in der Überschrift zu den Nummern 1 bis 13 die Worte „oder zweiter Taste“ gestrichen.

cc) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift zu den Nummern 3 und 4 dem Wort ‚Tastenfeld‘ die Angabe „(Sprechapparat 75) *“ angefügt.

dd) Die Nummern 3 bis 8 werden wie folgt gefaßt:

„3	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	3,90	172,—	1,60	32,—
4	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage mit Tastenfeld und Tonruf (Sprechapparat 87) *)	1,50	65,—	0,60	3,—
5	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	4,—	177,—	1,65	32,—
6	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage Mehrfrequenzwahlverfahren *) mit Tastenfeld (Regelausführung)	1,60	70,—	0,65	3,—
7	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	3,90	172,—	1,60	32,—
8	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	0,90	39,—	0,35	3,—“.

ee) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift zu der Nummer 13 dem Wort ‚Verfahren‘ die Angabe „*)“ angefügt.

ff) Die Nummern 22 bis 25 werden wie folgt gefaßt:

	„mit Wählscheibe (Sprechapparat D 322) *)				
22	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	9,20	403,—	4,—	32,—
23	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage mit Tastenfeld (Sprechapparat D 322)	6,80	296,—	3,—	3,—
24	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	10,80	480,—	4,45	32,—
25	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	8,40	373,—	3,45	3,—“.

gg) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift zu den Nummern 30 und 31 dem Wort ‚Rhön‘ die Angabe „*)“ angefügt.

hh) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift zu den Nummern 34 und 35 der Klammervermerk „(Sprechapparat D 75)“ gestrichen.

ii) Die Nummern 36 bis 42 werden wie folgt gefaßt:

„Sprechapparat für 2 Leitungen					
	Impulswahlverfahren mit Wählscheibe *)				
36	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	8,—	352,—	3,30	32,—
37	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage mit Tastenfeld	5,60	246,—	2,30	3,—
38	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	9,40	418,—	3,90	32,—
39	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage Mehrfrequenzwahlverfahren mit Tastenfeld	7,—	311,—	2,90	3,—
40	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	9,40	418,—	3,90	32,—

41	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage Dioden-Erd-Verfahren *) mit Tastenfeld	7,—	311,—	2,90	3,—
42	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	10,20	453,—	4,20	32,—.

- jj) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden bei den Nummern 55, 57 und 59 jeweils dem Wort ‚Nebenstelle‘ die Worte „oder als zweiter Sprechapparat“ angefügt.
- kk) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift zu den Nummern 55 und 56 dem Klammervermerk ‚(Sprechapparat 61 oder 79)‘ die Angabe „*)“ angefügt.
- ll) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift zu den Nummern 61 und 62 dem Klammervermerk ‚(Sprechapparat 79)‘ die Angabe „*)“ angefügt.
- mm) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift zu den Nummern 63 und 64 der Klammervermerk ‚(Sprechapparat 75)“ gestrichen.
- nn) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift zu den Nummern 65 und 66 dem Wort ‚Mehrfrequenzwahlverfahren‘ die Angabe „*)“ angefügt.
- oo) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift zu den Nummern 67 bis 73 dem Klammervermerk ‚(Sprechapparat 72)‘ die Angabe „*)“ angefügt.
- pp) Nach der Nummer 75 werden unter der Überschrift ‚Sprechapparate mit Wahlwiederholung‘ folgende Nummern 75 a und 75 b eingefügt:

	„Modell Nizza				
	Impulswahlverfahren mit Tastenfeld (Sprechapparat D 373)				
75 a	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	6,—	265,—	2,45	32,—
75 b	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	3,60	158,—	1,45	3,—.

- qq) Die Nummern 83 und 84 werden wie folgt gefaßt:

„83	als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat	5,20	231,—	2,15	32,—
84	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	2,80	124,—	1,15	3,—.

- rr) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift zu den Nummern 91 und 92, 93 und 94, 97 und 98, 99 und 100, 101 und 102, 102 c und 102 d, 102 e und 102 f sowie 102 g und 102 h jeweils die Worte „Zusatz für“ gestrichen.
- ss) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift ‚Zu Nr. 1 bis 113‘ aufgehoben.
- tt) Die Nummern 114 bis 117 werden wie folgt gefaßt:

	„Sprechapparat mit Kartenleseeinrichtung				
	Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren einstellbar mit Tastenfeld (Sprechapparat 05)				
114	als Nebenstelle	43,90	1 954,—	18,05	32,—
115	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	41,50	1 844,—	17,05	3,—
	„Sprechapparat mit Kartenleseeinrichtung und Ergänzungsbaugruppe				
	Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren einstellbar mit Tastenfeld (Sprechapparat 05)				
116	als Nebenstelle	71,20	3 164,—	29,25	32,—
117	als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage	68,80	3 057,—	28,25	3,—
	Zu Nr. 1 bis 117				
	Soweit Sprechapparate als Abfragestelle einer Kleinen W-Anlage verwendet werden, ist die Vorschrift zu Abschnitt 2.3.1 Nr. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.“				

j) In Abschnitt ,2.9.3. Zuschläge' wird die Nummer 9 wie folgt gefaßt:

„9	mit Magnetfelderzeuger	0,60	25,-	0,20	29,-“.
----	------------------------------	------	------	------	--------

k) Nach dem Abschnitt ,2.9.4. Sprechapparate in anderer Ausführung' wird der aus der Anlage 7 zu dieser Verordnung ersichtliche Abschnitt ,2.9.5. Sprechapparate besonderer Art mit Mindestüberlassungsdauer' eingefügt.

l) Der Abschnitt ,2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen und Anschalteinrichtungen' wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ,Gegenstand' werden bei der Nummer 6 dem Wort ,Anzeige' die Worte „oder Tonrufwecker“ angefügt.

bb) Die Nummer 8 wird aufgehoben.

cc) Die Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

„17	mit Magnetfelderzeuger	1,20	54,-	0,40	29,-“.
-----	------------------------------	------	------	------	--------

m) Der Abschnitt ,2.15.1. Regelausstattung' wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ,Gegenstand' wird Hinweis 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Gebühren für die Zentrale Einrichtung und die Abfragestelle setzen sich zusammen aus der festen Gebühr für den Mindestausbau (ggf. mit Mehrleistung für die Abfragestelle) und den Gebühren für weitere Anschlußorgane für Reihenstellen.“

bb) In der Spalte ,Gegenstand' wird dem Hinweis 2 folgender Hinweis 3 angefügt:

„3. Bei posteigenen Reihenanlagen gilt hinsichtlich der Auswechslung von Reihenapparaten in Regelausführung gegen Reihenapparate in Komfort-Ausführung oder umgekehrt folgendes: Werden bei einer Reihenanlage der Reihenapparat der Abfragestelle oder Apparate von Reihenstellen in Regelausführung gegen von der Regelausführung abweichende Reihenapparate (Komfort-Ausführung) ausgewechselt, so wird für den wegfallenden Reihenapparat in Regelausführung keine Restgebühr erhoben. Nach Wahl des Teilnehmers wird aus Anlaß des hinzukommenden Reihenapparates in Komfort-Ausführung gemäß Abschnitt 2.13 die Mindestüberlassungsdauer für die Reihenanlage verlängert oder ein einmaliger Kostenzuschuß erhoben. Mit dem Tage der Auswechslung entfällt die Gebühr für den Reihenapparat in Regelausführung; die Gebühren für den von der Regelausführung abweichenden Reihenapparat werden von diesem Zeitpunkt an erhoben. Bei der Auswechslung eines von der Regelausführung abweichenden Reihenapparates gegen einen Reihenapparat in Regelausführung werden für den wegfallenden Reihenapparat vom folgenden Monat an Restgebühren nach § 24 Abs. 1 der Fernmeldeordnung erhoben. Für den hinzukommenden Reihenapparat in Regelausführung werden die monatlichen Gebühren vom Tage der Anschließung an erhoben. Auf die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer oder die Zahlung eines einmaligen Kostenzuschusses wird verzichtet. Durch den hinzukommenden Reihenapparat in Regelausführung werden die Restgebühren für den aufgehobenen Reihenapparat nicht ermäßigt.“

cc) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a	Mehrleistung für die Abfragestelle in Komfort-Ausführung	8,50	415,-	2,65“.
------	---	------	-------	--------

dd) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:
„je Reihenapparat in Regelausführung“.

ee) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4 | je Reihenapparat in Komfort-Ausführung | 19,40 | 945,— | 6,05“.

ff) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden die Vorschriften 1 und 2, ‚Zu Nr. 1 bis 3‘ durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Zu Nr. 1 bis 4
Für einen Reihenapparat in Regelausführung, der als zweiter Sprechapparat an den Reihenapparat für die Abfragestelle oder an Apparate für Reihenstellen angeschlossen wird, werden Gebühren nach Nr. 3 erhoben; für einen Reihenapparat in Komfort-Ausführung werden Gebühren nach Nr. 4 erhoben. In Fällen der nachträglichen Anschließung eines zweiten Sprechapparates sind die Bestimmungen über die Erweiterung von Reihenanlagen (§ 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) anzuwenden.“

n) In Abschnitt ‚2.15.2. Ergänzungsausstattung‘ wird die Nummer 17 wie folgt gefaßt:

„17 | je Reihenstelle | siehe Vorbemerkung Nr. 2“.

o) Abschnitt ‚2.16.1. Regelausstattung‘ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird Hinweis 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Gebühren für die Zentrale Einrichtung und die Abfragestelle setzen sich zusammen aus der festen Gebühr für den Mindestausbau (ggf. mit Mehrleistung für die Abfragestelle) und den Gebühren für weitere Anschlußorgane für Amtsleitungen und den Gebühren für weitere Anschlußorgane für Reihenstellen.“

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird dem Hinweis 2 folgender Hinweis 3 angefügt:

„3. Bei posteigenen Reihenanlagen gilt hinsichtlich der Auswechslung von Reihenapparaten in Regelausführung gegen Reihenapparate in Komfort-Ausführung oder umgekehrt folgendes: Werden bei einer Reihenanlage der Reihenapparat der Abfragestelle oder Apparate von Reihenstellen in Regelausführung gegen von der Regelausführung abweichende Reihenapparate (Komfort-Ausführung) ausgewechselt, so wird für den wegfallenden Reihenapparat in Regelausführung keine Restgebühr erhoben. Nach Wahl des Teilnehmers wird aus Anlaß des hinzukommenden Reihenapparates in Komfort-Ausführung gemäß Abschnitt 2.13 die Mindestüberlassungsdauer für die Reihenanlage verlängert oder ein einmaliger Kostenzuschuß erhoben. Mit dem Tage der Auswechslung entfällt die Gebühr für den Reihenapparat in Regelausführung; die Gebühren für den von der Regelausführung abweichenden Reihenapparat werden von diesem Zeitpunkt an erhoben. Bei der Auswechslung eines von der Regelausführung abweichenden Reihenapparates gegen einen Reihenapparat in Regelausführung werden für den wegfallenden Reihenapparat vom folgenden Monat an Restgebühren nach § 24 Abs. 1 der Fernmeldeordnung erhoben. Für den hinzukommenden Reihenapparat in Regelausführung werden die monatlichen Gebühren vom Tage der Anschließung an erhoben. Auf die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer oder die Zah-

lung eines einmaligen Kostenzuschusses wird verzichtet. Durch den hinzukommenden Reihenapparat in Regelausführung werden die Restgebühren für den aufgehobenen Reihenapparat nicht ermäßigt.“

cc) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a	Mehrleistung für die Abfragestelle in Komfort-Ausführung	6,—	293,—	1,90“.
------	---	-----	-------	--------

dd) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„je Reihenapparat in Regelausführung“.

ee) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a	je Reihenapparat in Komfort-Ausführung	19,40	945,—	6,05“.
------	--	-------	-------	--------

ff) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden die Vorschriften 1 und 2 ‚Zu Nr. 1 bis 4‘ durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Zu Nr. 1 bis 4 a

Für einen Reihenapparat in Regelausführung, der als zweiter Sprechapparat an den Reihenapparat für die Abfragestelle oder an Apparate für Reihenebenenstellen angeschlossen wird, werden Gebühren nach Nr. 4 erhoben; für einen Reihenapparat in Komfort-Ausführung werden Gebühren nach Nr. 4 a erhoben. In Fällen der nachträglichen Anschließung eines zweiten Sprechapparates sind die Bestimmungen über die Erweiterung von Reihenanlagen (§ 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) anzuwenden.“

gg) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a	Mehrleistung für die Abfragestelle in Komfort-Ausführung	3,20	155,—	1,—“.
------	---	------	-------	-------

hh) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Nummer 8 wie folgt gefaßt:

„je Reihenapparat in Regelausführung“.

ii) Nach der Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9	je Reihenapparat in Komfort-Ausführung	19,40	945,—	6,05“.
----	--	-------	-------	--------

jj) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden die Vorschriften ‚Zu Nr. 5 bis 8‘ durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Zu Nr. 5 bis 9

Für einen Reihenapparat in Regelausführung, der als zweiter Sprechapparat an den Reihenapparat für die Abfragestelle oder an Apparate für Reihenebenenstellen angeschlossen wird, werden Gebühren nach Nr. 8 erhoben; für einen Reihenapparat in Komfort-Ausführung werden Gebühren nach Nr. 9 erhoben. In Fällen der nachträglichen Anschließung eines zweiten Sprechapparates sind die Bestimmungen über die Erweiterung von Reihenanlagen (§ 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) anzuwenden.“

p) In Abschnitt ‚2.16.2. Ergänzungsausstattung‘ wird die Nummer 25 wie folgt gefaßt:

„25	je Reihenstelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.		
-----	-----------------------	----------------------------	--	--

q) Der Abschnitt ‚2.18. Kleine Wählanlagen nach Ausstattung 2‘ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden die Hinweise 1 bis 3 durch folgenden Hinweis ersetzt:

„Hinweis

Die Vermittlungseinrichtungen nach Abschnitt 2.18.1 werden im Falle der Eigenwartung als teilnehmereigene Anlagen nur zusammen mit dem Ausstattungspaket 2 (bei der Baustufe 1 W 5) bzw. mit dem Ausstattungspaket 4 (bei der Baustufe 1 W 9) nach Abschnitt 2.18.2 überlassen.“

bb) Der Abschnitt ‚2.18.2. Ergänzungsausstattung‘ erhält die aus der Anlage 8 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

r) Der Abschnitt ‚2.19. Mittlere Wähl-Anlagen nach Ausstattung 2 mit analoger Durchschaltung‘ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird der Hinweis 1 wie folgt gefaßt:

„1. Die Vermittlungseinrichtungen nach Abschnitt 2.19.1 werden im Falle der Eigenwartung als teilnehmereigene Anlagen nur zusammen mit dem Ausstattungspaket 4 nach Abschnitt 2.19.2 überlassen.“

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird der Hinweis 2 aufgehoben, und der Hinweis 3 wird Hinweis 2.

cc) In Abschnitt ‚2.19.1. Regelausstattung‘ wird die Nummer 15 wie folgt gefaßt:

„15	je 20 Anschlußorgane für Nebenstellen	16,70	854,90	4,70“.
-----	---	-------	--------	--------

dd) Der Abschnitt ‚2.19.2. Ergänzungsausstattung‘ erhält die aus der Anlage 9 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

s) In Abschnitt ‚2.20. Große Wähl-Anlagen nach Ausstattung 2‘ wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ dem Hinweis 3 folgender Hinweis 4 angefügt:

„4. Läßt die technische Gestaltung der Vermittlungseinrichtungen die Anschaltung von digitalen Sprechapparaten anstelle analoger Sprechapparate zu, so werden in Verbindung mit dem Leistungsmerkmal der Ergänzungsausstattung ‚Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Sprechapparaten besonderer Art und mit Zusatzeinrichtungen‘ (Abschnitt 2.20.2 Nr. 76) je 4 Anschlußorgane für Nebenstellen der Regelausstattung durch je 2 Anschlußorgane (B + B + D-Kanal) zum Anschluß von digitalen Sprechapparaten ersetzt. Die Ausbaustufen innerhalb der Regelausstattung dürfen hierdurch nicht verändert werden.“
--

t) Der Abschnitt ‚2.20.2. Ergänzungsausstattung‘ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 19 wird folgende Nummer 19 a eingefügt:

„19 a	Rufnummerngeber besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

bb) Nach der Nummer 23 a wird folgende Nummer 23 b eingefügt:

„23 b	Hörtöne im Innenverkehr abweichend von der Regelausstattung	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

cc) Nach der Nummer 24 wird folgende Nummer 24 a eingefügt:

„24 a	Durchsageanruf im Innenverkehr	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

dd) Nach der Nummer 31 wird folgende Nummer 31 a eingefügt:

„31 a	Kettenverbindung	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	-------------------------------	----------------------------

ee) Nach der Nummer 33 wird folgende Nummer 33 a eingefügt:

„33 a	Wartefeld für Rufe zu Sammelanschlüssen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

ff) Nach der Nummer 37 wird folgende Nummer 37 a eingefügt:

„37 a	Mehrleistung in besonderen Anwendungsfällen.	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

gg) Nach der Nummer 40 wird folgende Nummer 40 a eingefügt:

„40 a	Selbsttätige Rückfrage zu Amtsleitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

hh) Nach der Nummer 46 wird folgende Nummer 46 a eingefügt:

„46 a	Selbsttätiges Anklopfen bei durchgewählten Amtsverbindungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

ii) Nach der Nummer 73 a wird folgende Nummer 73 b eingefügt:

„73 b	Technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Informationen zur Anzeige	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

jj) Die Nummer 76 wird wie folgt gefaßt:

	„Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Sprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen	
76	je 2 Anschlußorgane für digitale Sprechapparate	siehe Vorbemerkung Nr. 2
76 a	Schnittstelle für das Verbinden mit analogen Geräten	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.

kk) Die Nummer 77 a wird wie folgt gefaßt:

„77 a	Technische Maßnahmen für das Bereitstellen einfachster Signale	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

ll) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Überschrift zu Nummer 78 und 84 wie folgt gefaßt:

„Technische Maßnahmen für Leitungen“.

mm) Die Nummer 92 wird wie folgt gefaßt, und folgende Nummern 93 bis 97 mit zugehörigen Vorschriften werden angefügt:

	„Technische Maßnahmen für die Mitbenutzung der Nebenstellenanlage für andere Dienste als das Fernsprechen und für Datenverkehr	
92	Kommunikationsadapter mit X.21-Schnittstelle (extern) zur Mitbenutzung für den Teletextdienst	siehe Vorbemerkung Nr. 2
93	Kommunikationsadapter mit X.21-Schnittstelle (intern) zur Mitbenutzung für den Teletextdienst	siehe Vorbemerkung Nr. 2
94	Kommunikationsadapter mit V.24-Schnittstelle (asynchron) zur Mitbenutzung für den Datenverkehr	siehe Vorbemerkung Nr. 2
95	Maßnahmen für besondere Anforderungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2
	Ausstattungspaket 1	
	Service für Mehrdienstefähigkeit	
	Das Ausstattungspaket 1 umfaßt	
	– Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Sprechapparaten besonderer Art und mit Zusatzeinrichtungen	
	– Digitaler Sprechapparat octophon als Nebenstelle	
96	Gebühr	siehe Vorbemerkung Nr. 2
	1. Mit der Gebühr nach Nr. 96 sind	
	– Technische Maßnahmen für das Verbinden mit 4 digitalen Sprechapparaten octophon und	

	<p>– 4 digitale Sprechapparate octophon als Nebenstelle abgegolten.</p> <p>2. Bei nachträglicher Anschließung von Einrichtungen nach Abschnitt 2.9.5 Nr. 11 bis 14 an die im Ausstattungspaket enthaltenen Sprechapparate octophon ist § 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Ausstattungspaket 2</p> <p>Gesprächskomfort bei digitalen Sprechstellen</p> <p>Das Ausstattungspaket 2 umfaßt die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung</p> <p>– Technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Informationen zur Anzeige</p> <p>– Rufnummerngeber besonderer Art</p>	
97	Gebühr	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.

u) Der Abschnitt ‚2.21.2. Ergänzungsausstattung‘ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a	Rufnummerngeber besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
------	---	----------------------------

bb) Nach der Nummer 14 wird folgende Nummer 14 a eingefügt:

„14 a	Hörtöne im Innenverkehr abweichend von der Regelausstattung	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

cc) Nach der Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:

„15 a	Durchsageanruf im Innenverkehr	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

dd) Nach der Nummer 23 wird folgende Nummer 23 a eingefügt:

„23 a	Kettenverbindung	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	-------------------------------	----------------------------

ee) Nach der Nummer 25 wird folgende Nummer 25 a eingefügt:

„25 a	Wartefeld für Rufe zu Sammelanschlüssen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

ff) Nach der Nummer 31 wird folgende Nummer 31 a eingefügt:

„31 a	Mehrleistung in besonderen Anwendungsfällen ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

gg) Nach der Nummer 35 wird folgende Nummer 35 a eingefügt:

„35 a	Selbsttätige Rückfrage zu Amtsleitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

hh) Nach der Nummer 37 wird folgende Nummer 37 a eingefügt:

„37 a	Selbsttätiges Anklopfen bei durchgewählten Amtsverbindungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

ii) Nach der Nummer 55 a wird folgende Nummer 55 b eingefügt:

„55 b	Technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Informationen zur Anzeige	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

jj) Die Nummer 60 a wird wie folgt gefaßt:

„60 a	Technische Maßnahmen für das Bereitstellen einfachster Signale	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

kk) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Überschrift zu Nummer 61 bis 64 wie folgt gefaßt:

„Technische Maßnahmen für Leitungen“

ll) Nach der Nummer 71 wird folgende Nummer 72 angefügt:

„72	Maßnahmen für besondere Anforderungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-----	--	----------------------------

v) Der Abschnitt ‚2.22.2. Ergänzungsausstattung‘ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

„8 a	Rufnummerngeber besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
------	---	----------------------------

bb) Nach der Nummer 12 a wird folgende Nummer 12 b eingefügt:

„12 b	Hörtöne im Innenverkehr abweichend von der Regelausstattung	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

cc) Nach der Nummer 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:

„13 a	Durchsageanruf im Innenverkehr	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

dd) Nach der Nummer 20 wird folgende Nummer 20 a eingefügt:

„20 a	Kettenverbindung	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	-------------------------------	----------------------------

ee) Nach der Nummer 22 wird folgende Nummer 22 a eingefügt:

„22 a	Wartefeld für Rufe zu Sammelanschlüssen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

ff) Nach der Nummer 26 wird folgende Nummer 26 a eingefügt:

„26 a	Mehrleistung in besonderen Anwendungsfällen ..	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

gg) Nach der Nummer 28 wird folgende Nummer 28 a eingefügt:

„28 a	Selbsttätige Rückfrage zu Amtsleitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

hh) Nach der Nummer 32 wird folgende Nummer 32 a eingefügt:

„32 a	Selbsttätiges Anklopfen bei durchgewählten Amtsverbindungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

ii) Nach der Nummer 47 a wird folgende Nummer 47 b eingefügt:

„47 b	Technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Informationen zur Anzeige	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

jj) Die Nummer 52 a wird wie folgt gefaßt:

„52 a	Technische Maßnahmen für das Bereitstellen einfachster Signale	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

kk) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Überschrift zu Nummer 53 bis 56 wie folgt gefaßt:

„Technische Maßnahmen für Leitungen“

ll) Nach der Nummer 63 wird folgende Nummer 64 angefügt:

„64	Maßnahmen für besondere Anforderungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-----	--	----------------------------

w) Der Abschnitt ‚2.23. Mittlere Wähl-Anlagen nach Ausstattung 2 mit digitaler Durchschaltung‘ wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift „Hinweis“ wird durch „Hinweise“ ersetzt.

bb) Der Hinweis wird Hinweis 1, und folgender Hinweis 2 wird angefügt:

„2. Läßt die technische Gestaltung der Vermittlungseinrichtungen die Anschaltung von digitalen Sprechapparaten anstelle analoger Sprechapparate zu, so werden in Verbindung mit dem Leistungsmerkmal der Ergänzungsausstattung „Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Sprechapparaten besonderer Art und mit Zusatzeinrichtungen“ (Abschnitt 2.23.2 Nr. 26) je 4 Anschlußorgane für Nebenstellen der Regelausstattung durch je 2 Anschlußorgane (B + B + D-Kanal) zum Anschluß von digitalen Sprechapparaten ersetzt. Die Ausbaustufen innerhalb der Regelausstattung dürfen hierdurch nicht verändert werden.“

x) Der Abschnitt ‚2.23.2. Ergänzungsausstattung‘ wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a	Rufnummerngeber besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
------	---	----------------------------

bb) Nach der Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a	Hörtöne im Innenverkehr abweichend von der Regelausstattung	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
------	--	----------------------------

cc) Nach der Nummer 10 werden folgende Nummern 10 a bis 10 e eingefügt:

„10 a	Durchsageanruf im Innenverkehr	siehe Vorbemerkung Nr. 2
10 b	Kettenverbindung	siehe Vorbemerkung Nr. 2
10 c	Wartefeld für Rufe zu Sammelanschlüssen	siehe Vorbemerkung Nr. 2
10 d	Mehrleistung für selbsttätigen Rückruf in besonderen Anwendungsfällen	siehe Vorbemerkung Nr. 2
10 e	Selbsttätige Rückfrage zu Amtsleitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.

dd) Nach der Nummer 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:

„13 a	Selbsttätiges Anklopfen bei durchgewählten Amtsverbindungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	--	----------------------------

ee) Nach der Nummer 24 wird folgende Nummer 24 a eingefügt:

„24 a	Technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Informationen zur Anzeige	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-------	---	----------------------------

ff) Die Nummer 26 wird wie folgt gefaßt:

„Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Sprechapparaten besonderer Art und mit Zusatzeinrichtungen		
26	je 2 Anschlußorgänge für digitale Sprechapparate	siehe Vorbemerkung Nr. 2
26 a	Schnittstelle für das Verbinden mit analogen Geräten	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.

gg) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Nummer 28 wie folgt gefaßt:

„Technische Maßnahmen für das Bereitstellen einfachster Signale“.

hh) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Überschrift zu Nummer 29 bis 35 wie folgt gefaßt:

„Technische Maßnahmen für Leitungen“.

ii) Die Nummer 42 wird wie folgt gefaßt:

„Technische Maßnahmen für die Mitbenutzung der Nebenstellenanlage für andere Dienste als das Fernsprechen und für Datenverkehr		
42	Kommunikationsadapter mit X.21-Schnittstelle (extern) zur Mitbenutzung für den Teletextdienst	siehe Vorbemerkung Nr. 2
42 a	Kommunikationsadapter mit X.21-Schnittstelle (intern) zur Mitbenutzung für den Teletextdienst	siehe Vorbemerkung Nr. 2
42 b	Kommunikationsadapter mit V.24-Schnittstelle (asynchron) zur Mitbenutzung für den Datenverkehr	siehe Vorbemerkung Nr. 2
42 c	Maßnahmen für besondere Anforderungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.

jj) Nach den Vorschriften ‚Zu Nr. 43 bis 54‘ werden folgende Nummern 55 und 56 mit zugehöriger Vorschrift angefügt:

„Ausstattungspaket 5		
Service für Mehrdienstefähigkeit		
Das Ausstattungspaket 5 umfaßt die Leistungsmerkmale		
– Technische Maßnahmen für das Verbinden mit Sprechapparaten besonderer Art und mit Zusatzeinrichtungen		
– Digitaler Sprechapparat octophon als Nebenstelle		
55	Gebühr	siehe Vorbemerkung Nr. 2
	1. Mit der Gebühr nach Nr. 55 sind	
	– Technische Maßnahmen für das Verbinden mit 4 digitalen Sprechapparaten octophon und	
	– 4 digitale Sprechapparate octophon als Nebenstelle abgegolten.	
	2. Bei nachträglicher Anschließung von Einrichtungen nach Abschnitt 2.9.5 Nr. 11 bis 14 an die im Ausstattungspaket enthaltenen Sprechapparate octophon ist § 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung sinngemäß anzuwenden.	
Ausstattungspaket 6		
Gesprächskomfort bei digitalen Sprechstellen		
Das Ausstattungspaket 6 umfaßt die Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung		
– Technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Informationen zur Anzeige		
– Rufnummergeber besonderer Art		
56	Gebühr	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.

y) In Abschnitt ,2.24.2. Ergänzungsausstattung' wird die Nummer 21 wie folgt gefaßt:

„21	je Sprechstelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2“.
-----	-----------------------	----------------------------

z) Die Übergangsvorschriften werden wie folgt geändert:

aa) Nach der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 2.9 (Einmalige Gebühren für posteigene Sprechapparate) werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Abschnitt 2.9.5 Nr. 8 und Nr. 9 (Multifunktionales Telefon)

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1.2.2 Nr. 53 a (Multifunktionales Telefon) ist auf die an Nebenstellenanlagen angeschlossenen Sprechapparate sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 (Systemzuschlag für Makler- und Auftragsanlagen)

Die Vorschrift 2 zu Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 ist nicht auf Makler- und Auftragsanlagen anzuwenden, die am 31. Januar 1985 in Betrieb waren. Für diese ist ab 1. Februar 1985 der Systemzuschlag weiter nach den bis zum 31. Januar 1985 geltenden Bestimmungen, d. h. nach der Anzahl der vorhandenen Nebenstellen, zu erheben.“

bb) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 2.14.1 Nr. 1 (Zuschlag für Nebenstellenanlagen) wird aufgehoben.

cc) In der Überschrift der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 2.14.3 Nr. 2 wird in dem Klammervermerk nach dem Wort ,für' das Wort „die“ eingefügt.

dd) Nach der Übergangsvorschrift zu Abschnitt 2.15 bis 2.22 (Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 2) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Abschnitt 2.18 und 2.19 (Ausstattungsapakete für Kleine und Mittlere W-Anlagen nach Ausstattung 2)

1. Für Kleine und Mittlere W-Anlagen, die am 30. November 1986 in Betrieb waren, gelten ab dem 1. Dezember 1986 die Bedingungen und Gebühren der Fernmeldeordnung.

2. Für Anlagen nach den Abschnitten 2.18 und 2.19, für die ein Antrag auf Neuanschließung vor dem 1. Dezember 1986 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und für die die probeweise Überlassung von Leistungsmerkmalen oder Leistungsmerkmalpaketen der Ergänzungsausstattung beantragt worden ist, werden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Hinweise 1 und 2 zu Abschnitt 2.18 bzw. des Hinweises 1 zu Abschnitt 2.19 weiter angewendet.“

ee) Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 2.18 (Ausstattungsapakete für Kleine W-Anlagen 1 W9 nach Ausstattung 2) und zu Abschnitt 2.19 (Ausstattungsapakete für Mittlere W-Anlagen nach Ausstattung 2) werden aufgehoben.

5. Der Abschnitt ,3. Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren' wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt ,3.1. Bei Ausführung der Arbeiten durch Kräfte der Deutschen Bundespost' wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ,Gegenstand' wird der Text unter der Überschrift ,Gebühren für Arbeitsleistungen' wie folgt gefaßt:

	„Die Gebühren für Arbeitsleistungen werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunde berechnet. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Die Zeiten für die Wege gelten nicht als Arbeitszeit. Für die Wegezeit wird ein Einheitssatz erhoben. Die Gebühren für die Wegezeit sind auch zu erheben, wenn nur für einen Teil der Arbeiten nichtpauschale Gebühren erhoben werden.“	
--	--	--

bb) In der Spalte ,Gegenstand' wird die Vorschrift ,Zu Nr. 1 bis 4' aufgehoben.

cc) Die Nummern 10 bis 12 mit zugehörigen Vorschriften werden wie folgt gefaßt:

	„Gebühren für Wegezeiten und Fahrten	
10	Einheitssatz für die Wegezeit	36,—
	1. Die Gebühr wird je Kraft und Tag, an dem Arbeiten nach Abschnitt 3.1 beim Teilnehmer ausgeführt werden, erhoben.	

	<p>2. Mit der Gebühr ist auch die Benutzung eines Kraftwagens für Personen- und Lastenbeförderung (Kombiausführung) oder eines Personenkraftwagens unabhängig von der Anzahl der gefahrenen Kilometer abgegolten.</p> <p>3. Für die Benutzung eines Lastkraftwagens, einer Zugmaschine oder eines Anhängers wird ein Zuschlag erhoben.</p>	
	Zuschläge zu dem Einheitssatz nach Nr. 10 für jeden Wagen-km bei Benutzung	
11	eines Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine	2,20
12	eines Anhängers	0,60
	Zu Nr. 11 und 12	
	Die Gebühren werden nur erhoben, wenn wegen der Zahl der zu befördernden Arbeiter und der Menge der mitzuführenden Apparate und Baustoffe für die Arbeiten beim Teilnehmer die Verwendung des Fahrzeuges erforderlich ist. Sie gelten je Fahrzeug, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitfahrenden.“	

dd) Die Nummern 13 bis 15 sowie die Vorschriften ,Zu Nr. 8 bis 15' und ,Zu Nr. 11 bis 15' werden aufgehoben.

b) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 3.1 (Nichtpauschale Anschluss- und Änderungsgebühren) wird wie folgt gefaßt:

„Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 2 Hinweis 4 (Mindestgebühr bei der Anschließung, Verlegung oder Auswechslung von Einrichtungen von Nebenstellenanlagen) ist auf die Vorschrift 3 zu Abschnitt 3.1 Nr. 1 bis 18 sinngemäß anzuwenden.“

6. Der Abschnitt ,4. Leitungen' wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt ,4.1. Leitungsgebühren' wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 7 werden folgende Nummern 7 a und 7 b eingefügt:

7 a	„bei besonderer sechsdrätiger Führung auf Antrag von Regelleitungen, je Endpunkt	150,—
7 b	von Ausnahmeleitungen, je Endpunkt	200,—“.

bb) Nach der Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

„8 a	bei besonderer Führung aus netztechnischen oder sonstigen betrieblichen Gründen zur Realisierung von amtsberechtigten Leitungen	24,—“.
------	---	--------

b) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 4.1 Nr. 13 bis 15 (Höherwertige Leitungen mit digitalen Schnittstellen) wird aufgehoben.

7. Der Abschnitt ,7. Gespräche' wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt ,7.1. Orts-, Nah- und Ferngespräche' wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 b mit der Vorschrift ,Zu Nr. 2 a und 2 b' wird wie folgt gefaßt:

„2 b	für 200 Gesprächsgebühreneinheiten	50,—
	Zu Nr. 2 a und 2 b	
	Nicht verbrauchte Gesprächsgebühreneinheiten werden auf Antrag je Einheit bei Telefonkarten nach Nr. 2 a mit 0,30 DM, nach Nr. 2 b mit 0,25 DM erstattet. Anstelle der Mindestgebühr nach Vorschrift 12 Satz 2 zu Nr. 1 bis 11 tritt der je Gesprächsgebühreneinheit festgelegte Erstattungsbetrag.“	

- bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden in Satz 2 der Vorschrift 5 b ‚Zu Nr. 1 bis 11‘ nach dem Wort ‚werden‘ die Worte „vom dritten Monat nach der Übergabe der betriebsfähigen Einrichtungen an“ eingefügt.
- cc) Nach den Vorschriften ‚Zu Nr. 1 bis 11‘ wird folgende neue Nummer 12 mit zugehöriger Vorschrift eingefügt:

„12	Gebühren für Verbindungen aus dem öffentlichen Fernsprechnet zu Zugängen der in § 9 Abs. 2 Nr. 1, Absatz 2 a oder 2 b Nr. 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst beschriebenen Art	50	75
	Die Vorschriften 2 bis 5, 6 bis 10 a, 12, 13 und 19 bis 21 zu Nr. 1 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.“		

- dd) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird der einleitende Text vor Nummer 13 wie folgt gefaßt:

„Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 12 für die Benutzung der Zwischenspeichereinrichtung nach Abschnitt 1.1 Nr. 26 bis 29“

- ee) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift 3 ‚Zu Nummer 14‘ wie folgt gefaßt:

„Je Mitteilung wird mindestens die Gebühr für eine Speicherplatzeinheit erhoben. Umfaßt die Mitteilung mehr als eine Speicherplatzeinheit, zählen angefangene Einheiten als volle Einheiten. Mit dem Mindestzuschlag nach Nr. 16 sind 20 Speicherplatzeinheiten abgegolten. Angefangene Tage zählen als volle Tage.“

- ff) Die Nummern 15 und 16 werden wie folgt gefaßt:

	„für die Adressierung einer Mitteilung und deren Übermittlung in Zwischenspeichereinrichtungen, je Zieladresse		
15	bis zu 100 Zieladressen		0,10
	bei mehr als 100 Zieladressen		
15 a	für den Teil bis zu 100 Zieladressen		0,10
15 b	für den Teil von mehr als 100 bis zu 200 Zieladressen		0,05
15 c	für den Teil von mehr als 200 Zieladressen ..		0,02
	Zu Nr. 15 bis 15 c		
	1. Die Gebühr ist die Vergütung für die Übermittlung von Mitteilungen innerhalb der Zwischenspeichereinrichtungen eines Datexnetz-knotens. Sie wird für jede vom Benutzer festgelegte Zieladresse der Mitteilung erhoben.		
	2. Für die Übermittlung von Mitteilungen zwischen Zwischenspeichereinrichtungen in verschiedenen Datexnetz-knoten und für die besonderen Zugänge für Zwischenspeichereinrichtungen außerhalb von Netzknoten der Deutschen Bundespost gelten die Vorschriften der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst.		
16	Mindestzuschlag, je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung		40,-
	1. Der Mindestzuschlag wird neben der Grundgebühr nach Abschnitt 1.1 Nr. 26 bis 29 erhoben, wenn die Summe der Gebühren nach Nr. 13 bis 15 c die Höhe der Gebühr nach Nr. 16 im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung nicht erreicht.		
	2. Umfaßt das Benutzungsverhältnis mehr als einen ganzen Abrechnungszeitraum einer plan-		

mäßigen Fernmelderechnung, werden Gebühren nach Nr. 13 bis 15 c, die für Teile eines Abrechnungszeitraumes zu Beginn des Benutzungsverhältnisses aufgekomen sind, bei dem Mindestzuschlag des ersten ganzen Abrechnungszeitraumes berücksichtigt; für Teile eines Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung am Ende des Benutzungsverhältnisses wird kein Mindestzuschlag nach Nr. 16 erhoben. In allen anderen Fällen ist § 18 Abs. 2 Satz 3 der Fernmeldeordnung auf den gesamten abzurechnenden Zeitraum anzuwenden.“

- b) In Abschnitt ,7.1 a. Gespräche von und nach Funktelefonanschlüssen' wird die Nummer 5 einschließlich der zugehörigen Vorschriften wie folgt gefaßt:

„5 Zuschlag zu den Gesprächsgebühren nach Nr. 1 bis 4 für die Benutzung von Zwischenspeichereinrichtungen nach Abschnitt 1.1 Nr. 26 bis 29

Gebühren nach
Abschnitt 7.1 Nr. 13 bis 16

Die Vorschrift zu Nr. 13, die Vorschriften zu Nr. 14, die Vorschriften zu Nr. 15 bis 15 c und die Vorschriften zu Nr. 16 des Abschnitts 7.1 sind anzuwenden.“

- c) Der Abschnitt ,7.2. Handvermittelte Gespräche' wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte ,Gegenstand' wird die Vorschrift ,Zu Nr. 1 und 2' durch folgende Vorschriften 1 und 2 ersetzt:

„Zu Nr. 1 und 2

1. Für Gespräche von und nach C-Funktelefonanschlüssen werden Gebühren nach Nr. 2 erhoben.
2. Für ein Gespräch, das als Notgespräch angemeldet und geführt wird, ohne daß dafür die Voraussetzungen gegeben sind, ist das Zehnfache der Gebühren zu entrichten.“

- bb) In der Spalte ,Gegenstand' wird in der Vorschrift 3 ,Zu Nr. 1 bis 8' die Angabe „Nr. 1 bis 8“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 8“ ersetzt.

- d) Die Übergangsvorschriften werden wie folgt geändert:

- aa) Nach der Überschrift ,Zu Abschnitt 7 gelten folgende Übergangsvorschriften' wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Abschnitt 7.1 Nr. 2 b (Überlassung von Telefonkarten für 80 Gesprächsgebühreneinheiten)
Telefonkarten für 80 Gesprächsgebühreneinheiten zu einer Gebühr von 24,— DM verlieren am 31. Dezember 1987 ihre Gültigkeit. Nicht verbrauchte Gesprächsgebühreneinheiten werden auf Antrag auch nach Ablauf der Gültigkeit je Einheit mit 0,30 DM erstattet.“

- bb) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 7.1 Nr. 13 bis 16 (Probetrieb für Zwischenspeichereinrichtungen) wird aufgehoben.

8. Der Abschnitt ,8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliche Teilnehmerverzeichnisse, Besondere Leistungen, Funkrufanschlüsse, Bildschirmtextdienst' wird wie folgt geändert:

- a) In der Abschnittsüberschrift wird nach dem Wort ,Bildschirmtextdienst' das Wort „,Temexdienst“ angefügt.

- b) In Abschnitt ,8.3. Amtliche Teilnehmerverzeichnisse' wird in der Spalte ,Gebühr' bei Nummer 1 die Betragsangabe „15,—“ durch die Betragsangabe „25,—“ ersetzt.

- c) Der Abschnitt ,8.4. Besondere Leistungen' wird wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte ,Gegenstand' werden bei Nummer 3 nach den Worten ,§ 5 Abs. 1 Satz 2,' die Worte „§ 5 Abs. 6 Satz 4,“ eingefügt.

- bb) In der Spalte ,Gegenstand' werden in der Vorschrift zu Nummer 9 in Satz 1 nach der Textstelle ,(§ 9 a Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung)' die Worte „, je Temexanbieteranschluß, je Temexnutzeranschluß (§ 38 c der Fernmeldeordnung)“ eingefügt.

- cc) In der Spalte ,Gegenstand' werden bei Nummer 10 die Worte „oder für eine weitergehende Aufteilung“ gestrichen.

dd) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird Vorschrift 1 zu Nummer 19 wie folgt gefaßt:

	„1. Die Gebühr ist die Abgeltung des Mehraufwandes für Wege- und Entstörungsleistungen an den Bestandteilen, den gemeinsamen Bestandteilen (§ 5 Abs. 1 Satz 8 und 9 der Fernmeldeordnung) und den zugeordneten vermittlungstechnischen Einrichtungen eines Anschlusses.“	
--	--	--

ee) Nach Nummer 21 wird folgende neue Nummer 22 mit zugehöriger Vorschrift angefügt:

„22	Einmalige Gebühren für die Eingrenzung von Störungen (§ 38 Abs. 4 Satz 2 der Fernmeldeordnung), je Entstörungsgang	65,-
	Zu Nr. 19 bis 22	
	Die Gebühr nach Nr. 22 wird neben der Gebühr nach Nr. 19, neben den Gebühren nach Nr. 20 und 21 und neben den Gebühren nach Vorschrift 3 zu Abschnitt 1.3.3 Nr. 1 bis 35 erhoben.“	

d) In Abschnitt ‚8.5. Funkrufanschlüsse‘ werden in der Spalte ‚Gebühr‘ ersetzt bei Nummer 1 die Betragsangabe „35,-“ durch die Betragsangabe „30,-“, bei Nummer 2 die Betragsangabe „30,-“ durch die Betragsangabe „20,-“, bei Nummer 3 die Betragsangabe „20,-“ durch die Betragsangabe „15,-“, bei Nummer 4 die Betragsangabe „50,-“ durch die Betragsangabe „40,-“, bei Nummer 5 die Betragsangabe „25,-“ durch die Betragsangabe „20,-“.

e) In Abschnitt ‚8.6.1. Einrichtungen des Bildschirmtextdienstes mit Gebührenpflicht für einen Bildschirmtextteilnehmer‘ wird nach der Vorschrift ‚Zu Nr. 2, 4 und 5‘ folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a	Mitteilungen zu einer Zwischenspeichereinrichtung in Datennetzknotten (§ 9 Abs. 2 b Nr. 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst), je Seite ..	0,80“.
------	---	--------

f) Der Abschnitt ‚8.6.2. Einrichtungen des Bildschirmtextdienstes mit Gebührenpflicht für einen Anbieter‘ wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ wie folgt geändert:

aa) An die Vorschrift ‚Zu Nr. 4 und 5‘ wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für den Nachrichteninhalt einer Leitseite nach Nr. 1 bis 3.“

bb) In der Vorschrift ‚Zu Nr. 9 bis 14‘ werden die Worte „1 bis“ durch die Worte „4 und“ ersetzt.

g) Der Abschnitt ‚8.6.3. Sonstige Gebühren‘ wird wie folgt geändert:

aa) In der Vorschrift 2 zu Nummer 1 werden nach dem Wort ‚Anschlüsse‘ die Worte „übernommen oder“ eingefügt.

bb) In der Vorschrift 1 ‚Zu Nr. 2 bis 5‘ wird nach dem Wort ‚die‘ das Wort „jeweilige“ eingefügt.

h) Nach dem Abschnitt ‚8.6.3. Sonstige Gebühren‘ wird der Abschnitt ‚8.7. Temexdienst‘ in der aus der Anlage 10 zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung eingefügt.

i) Nach dem einleitenden Text der Übergangsvorschriften wird folgende neue Übergangsvorschrift eingefügt:

„Abschnitt 8.3 Nr. 1 (Gebühren für Einträge in Amtlichen Teilnehmerverzeichnissen)

Bei überschießenden Zeilen für Haupteinträge, bei Nebeneinträgen und bei Einträgen in Berichtigungen wird für jede Ausgabe der amtlichen Teilnehmerverzeichnisse bis zum 31. Dezember 1988 anstelle der Gebühr von 25,- DM eine Gebühr von 20,- DM erhoben.“

9. Der Abschnitt ‚10. Posteigene Stromwege‘ wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt ‚10.1. Fernsprechstromwege (Stromwege mit Fernsprechbandbreite)‘ wird in der Spalte ‚Gegenstand‘ die Vorschrift ‚Zu Nr. 1 bis 4‘ wie folgt geändert:

„Zu Nr. 1 bis 4

Für Fernsprechstromwege zur Bildübertragung der Nachrichtenagenturen werden für die Berechnung der

Stromweggebühren neben der gebührenpflichtigen Stromweglänge nach Nr. 1 bis 4 als Nutzungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelde-rechnung 80 Stunden zugrunde gelegt. Die so ermittelten Gebühren werden nur zu 70 vom Hundert erhoben; das gilt jedoch nur, soweit diese Fernsprechstromwege ausschließlich für die Übermittlung von Bildern für Zeitungsunternehmen, Rundfunkanstalten und Behörden benutzt werden."

- b) In Abschnitt ,10.2.1. Stromweggebühren' wird in der Spalte ,Gegenstand' die Vorschrift 3 ,Zu Nr. 1 bis 13' wie folgt gefaßt:

„3. Für Telegrafstromwege der Nachrichtenagen-turen werden in Fällen nach Nr. 1 bis 3,6 und 7 sowie 10 und 11 für die Berechnung der Stromweggebühren neben der gebührenpflichtigen Stromweglänge als Nut-zungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung 80 Stunden zugrunde gelegt. Die so ermittelten Gebühren werden nur zur Hälfte erhoben; das gilt jedoch nur, soweit die Telegrafstromwege ausschließlich für die Übermittlung von Nachrichten für Zeitungsunternehmen, Rundfunkanstalten und Behör-den benutzt werden.“

- c) In dem Abschnitt ,10.8. Entstörungsleistungen' wird die Nummer 3 mit der zugehörigen Vorschrift wie folgt gefaßt:

„3 Einmalige Gebühr für die Eingrenzung von Störungen in Fällen nach § 45 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung, je Entstörungsgang

65,—

Die Gebühr nach Nr. 3 wird neben den Gebühren nach Nr. 1 und 2 erhoben.“

10. Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt ,12 a. Örtliche Breitbandnetze' werden wie folgt geändert:

- a) Der Übergangsvorschrift 6 zu Abschnitt 12 a.1 (Grundgebühren für Breitbandanschlüsse) wird folgende Übergangsvorschrift 7 angefügt:

„7. In den Fällen, in denen auf Grund landesrechtlicher Regelungen für die Regelleistung zusätzlich eine landesspezifische Gebühr oder ein landesspezifisches Entgelt entrichtet werden muß, werden bis zum 30. Juni 1986 anstelle der Gebühren nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 7 die Gebühren nach Abschnitt 12 a.1 Nr. 8 bis 14 erhoben.“

- b) Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 12 a.2 (Anschlußgebühren für Breitbandanschlüsse) werden wie folgt geändert:

aa) In der Übergangsvorschrift 1 wird in Satz 1 die Angabe „Nr. 1 bis 28“ gestrichen.

bb) In der Übergangsvorschrift 2 werden in Satz 5 die Worte „mit Satz 2“ durch die Worte „mit Satz 3“ ersetzt.

- cc) Der Übergangsvorschrift 7 werden folgende Übergangsvorschriften 8 und 9 angefügt:

„8. Für Breitbandanschlüsse, für die Anschlußgebühren in der bis zum 31. Dezember 1985 gül-tigen Fassung der Fernmeldeordnung oder gemäß der Übergangsvorschrift 2 zu Abschnitt 12 a.2 erhoben worden sind, wird die Gebühr nach Abschnitt 12 a.2 Nr. 7 nicht erhoben, wenn bis zum 30. Juni 1986 die Erhebung der monatlichen Grundgebühr gemäß der Vorschrift 8 zu Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 28 beantragt wird.

9. Für Breitbandanschlüsse, die nach § 49 a der Fernmeldeordnung in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung überlassen worden sind und für die in den Fällen der Vorschrift 1 zu Abschnitt 12 a.1 Nr. 1 bis 7 bis zum 31. Dezember 1987 die Überlassung eines posteigenen Fil-ters beantragt wird, wird die Gebühr nach Abschnitt 12 a.3 Nr. 1 nicht erhoben.“

11. Der Abschnitt ,13. Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger' wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt ,13.2 a. Direktrufverbindungen nach § 50 Abs. 3 a und 6 a der Fernmeldeordnung sowie private Leitungen für Direktruf nach § 50 Abs. 6 a der Fernmeldeordnung' werden in der Vorschrift zu Nummer 1 in Satz 1 die Worte „ist die Vorschrift 1 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30“ durch die Worte „sind die Vorschriften 1, 1.1 und 1.2 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 34“ und in Satz 4 die Worte „2, 5 und 6 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30“ durch die Worte „2, 2.1, 2.2, 2.3 und 4 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 34“ ersetzt.

- b) In Abschnitt ,13.4. Entstörungsleistungen' wird Nummer 4 einschließlich der zugehörigen Vorschrift wie folgt gefaßt:

„4	Gebühren für Aufwendungen der Deutschen Bundespost bei der Störungsverfolgung in Fällen nach § 50 Abs. 8 Satz 2 und § 45 Abs. 1 Satz 3 der Fernmeldeordnung, je Entstehungsgang	65,—
	Die Gebühr nach Nr. 4 wird neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 erhoben.“	

12. In Abschnitt ,14. Besondere Funkdienste für die Seeschifffahrt' wird Nummer 8 mit der zugehörigen Vorschrift aufgehoben.
13. Anhang 2 zu Anlage 3 zur Fernmeldeordnung wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt ,1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) und in Abschnitt 1 des Anhangs 3 zu Anlage 3 zur Fernmeldeordnung (Anhang 3 zu den FGV) aufgeführte Einrichtungen' wird in der Spalte ,Gegenstand' die Vorschrift ,Zu Nr. 1 und 2' aufgehoben.
- b) Der Abschnitt ,3. Gebührenbeträge für Einrichtungen, die aus der Ergänzungsausstattung in die Regelausstattung übernommen wurden' wird aufgehoben.
14. In Anhang 3 zu Anlage 3 zur Fernmeldeordnung wird der Abschnitt ,2. Einrichtungen von Nebenstellenanlagen nach Ausstattung 2' aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst

Die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 1985 (BGBl. I S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 b wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „versuchsweise“ gestrichen.
- b) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Zugänge aus dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung für die Übertragungsgeschwindigkeiten
- a) von 300 bit/s für bestimmte festgelegte asynchrone Übertragungsverfahren oder
- b) von 2 400 bit/s, von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s jeweils für bestimmte festgelegte synchrone Übertragungsverfahren.“
2. In § 10 Abs. 4 werden die Worte „für dieselbe Vermittlungsart und Übertragungsgeschwindigkeit“ gestrichen.
3. An § 11 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
- „; soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist die Regelung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung über die Übermittlung von Nachrichten für andere auf Hauptanschlüsse der Datexdienste, die nach § 10 Abs. 4 an eine gemeinsame Endeinrichtung angeschlossen sind, nicht anzuwenden.“
4. In § 13 Abs. 3 letzter Satz wird die Angabe „§ 8 Abs. 5, 6, 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 5, 6, 7, 8“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Sätze werden Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 werden in Satz 2 nach der Textstelle ,sind,' die Worte „oder Absatz 2“ eingefügt.
- c) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt nicht für den Fernmeldeverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Übergangsvorschriften zu § 9 Abs. 1 (Probetrieb für leitungsvermittelte 64-kbit/s-Datexverbindungen) werden wie folgt gefaßt:

„§ 9 Abs. 1 (Probetrieb für leitungsvermittelte 64-kbit/s-Datexverbindungen)

Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Deutsche Bundespost für die Abwicklung des Datexverkehrs Datexhauptanschlüsse für Leitungsvermittlung und eine Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s mit X.21- oder X.21bis-Schnittstelle für einen begrenzten Probetrieb an Datexteilnehmer überlassen. Auf den Probetrieb ist folgende ergänzende Regelung anzuwenden:

1. Hauptanschlüsse gemäß Satz 1 werden nur überlassen, wenn die von der Deutschen Bundespost für den Probetrieb vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Probetrieb besteht nicht.
2. Verbindungen können nur zwischen Hauptanschlüssen gemäß Satz 1 hergestellt werden.
3. Der Probetrieb endet am 31. Dezember 1996.
4. Für die Dauer des Probetriebes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Monatliche Grundgebühren für einen Datexhauptanschluß für Leitungsvermittlung und eine Übertragungsgeschwindigkeit

von 64 kbit/s	1 000,— DM
von 2 x 64 kbit/s	1 400,— DM
von 4 x 64 kbit/s	2 200,— DM.

- b) Verbindungsgebühren je 64-kbit/s-Kanal für Verbindungen

	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,20 DM in der Zeit von	
	8 bis 18 Uhr	18 bis 8 Uhr
	(Taggebühr) Sekunden	(Nachtgebühr I/II) Sekunden
Innerhalb des Fernsprechnetzbereiches	8	12
zwischen verschiedenen Fernsprechnetzbereichen bei Entfernungen zwischen den Fernsprechnetzen		
bis zu 50 km	8	12
von mehr als 50 bis zu 100 km	6	9
von mehr als 100 km	4	6

1. Für den Steuerkanal für 2 400 bit/s werden Gebühren nach Abschnitt 2.2.1 Nr. 5 bis 8 und 17 der Fernschreib- und Datexgebührevorschriften erhoben.
2. Für jeden bereitgestellten Kanal der Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s wird als Zuschlag für die Bereitstellung eine Gebühreneinheit von 0,20 DM erhoben.
3. Mindestverbindungsgebühren werden nicht erhoben.
4. Die Vorschrift 2.2 zu Abschnitt 1.5 Nr. 1 und 2 der Fernschreib- und Datexgebührevorschriften über die Erfassung der Dauer der Verbindungen sowie die Ermittlung der dafür anzurechnenden Gebühreneinheiten ist sinngemäß anzuwenden.

- c) Anschließungs- und Änderungsgebühren nach Abschnitt 4 der Fernschreib- und Datexgebührevorschriften.“

- b) Die Übergangsvorschriften zu § 9 Abs. 2 b (Probetrieb für Zugänge zu Zwischenspeichereinrichtungen) werden aufgehoben.

Artikel 4**Änderung der Fernschreib- und Datexgebührenschriften**

Die Fernschreib- und Datexgebührenschriften (Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Mai 1985 (BGBl. I S. 789), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt ,1.1. Grundgebühren für Telexhauptanschlüsse' werden in der Spalte ,Gebühr' bei der Nummer 1 die Betragsangabe „65,—“ durch die Betragsangabe „80,—“ und bei der Nummer 13 die Betragsangabe „32,—“ durch die Betragsangabe „16,—“ ersetzt.
2. Der Abschnitt ,2. Öffentliches Datexnetz' wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt ,2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse' wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte ,Gegenstand' wird der Vorschrift ,Zu Nr. 3 bis 8' folgender Satz angefügt:

„Bei Sammelanschlüssen ist die Wahl des Zuschlags nach Abschnitt 2.2.1 Nr. 18 oder 19 für alle Datexhauptanschlüsse des Sammelanschlusses nur einheitlich zulässig.“

- bb) In der Spalte ,Gegenstand' werden in der Vorschrift 3 zu Nummer 9 die Worte „gebührenpflichtigen Entfernung bei“ durch die Worte „Verkehrsgebühren für“ ersetzt.
- cc) In der Spalte ,Gegenstand' wird die Vorschrift 4 ,Zu Nr. 1 bis 15' wie folgt gefaßt:

„4. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 15 werden auch für Datexhauptanschlüsse erhoben, die auf Antrag des Teilnehmers ausschließlich für die Ersatzschaltung anderer Datexhauptanschlüsse bei Umschaltungen in Ersatzfällen betriebsfähig bereitgehalten werden (Ersatzanschlüsse). Für Übertragungswegabschnitte, die auf Antrag des Teilnehmers für Umschaltungen von Amtsleitungen anderer Datexhauptanschlüsse in Ersatzfällen betriebsfähig bereitgehalten werden, werden abweichend von Satz 1 Gebühren nach der Vorschrift 4 zu Abschnitt 1 Nr. 1 bis 16 sowie nach der Vorschrift 6 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 34 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) wie für entsprechende Übertragungswegabschnitte im öffentlichen Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten erhoben.“

- dd) In der Spalte ,Gegenstand' wird der Vorschrift zu Nr. 32 folgender Satz angefügt:

„Der Zuschlag nach Nr. 32 wird bei Datexhauptanschlüssen eines Sammelanschlusses nur einmal je Sammelrufnummer erhoben.“

- ee) Die Nummern 44 und 45 werden durch die folgenden Nummern 44 bis 48 ersetzt:

44	„Monatliche Grundgebühr für die Bereithaltung einer Zwischenspeichereinrichtung in Datexnetz-knoten (§ 9 Abs. 2 b Nr. 2 oder 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) für eine Adresse	40,—
	bei mehr als einer Adresse eines Teilnehmers	
45	für die erste Adresse	40,—
46	für die zweite bis zehnte Adresse .	20,—
47	für jede weitere Adresse	10,—

48	<p style="text-align: center;">Zu Nr. 44 bis 47</p> <p>Die Vorschrift 1 zu Nr. 40 bis 43 ist sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr nach Nr. 44 oder 45 für die Teilnahme an einer geschlossenen Benutzergruppe, je Benutzergruppe und Adresse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei mehreren Adressen eines Teilnehmers je geschlossene Benutzergruppe wird der Zuschlag nach Nr. 48 nur einmal je Benutzergruppe erhoben. 2. Bei einer geschlossenen Benutzergruppe mit Adressen in Zwischenspeichereinrichtungen verschiedener Datexnetzknotten gelten die Adressen je Zwischenspeichereinrichtung als je eine Benutzergruppe. <p style="text-align: center;">Zu Nr. 44 bis 48</p> <p>Die Gebühren nach Nr. 44 bis 48 werden auch für Adressen erhoben, die für besondere Zugänge der in der Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 23 bis 28 bezeichneten Art bereitgehalten werden.“</p>	10,—
----	--	------

b) Der Abschnitt ‚2.2.1. Bei Leitungsvermittlung‘ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird der Vorschrift 5 ‚Zu Nr. 1 bis 16‘ folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften 4.1 und 4.3 zu Abschnitt 1.5 Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß.“

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift ‚Zu Nr. 1 bis 17‘ die Angabe ‚Abschnitt 7.1 und nach Abschnitt 7.1 a‘ durch die Angabe ‚Abschnitt 7.1 Nr.12 und nach Abschnitt 7.1 a Nr. 1 bis 4‘ ersetzt.

cc) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden der Vorschrift 3 ‚Zu Nr. 1 bis 19‘ folgende Sätze angefügt:

„Für einen Datexhauptanschluß, dem ein Ersatzanschluß oder ein Übertragungswegabschnitt der in der Vorschrift 4 zu Abschnitt 2.1 Nr. 1 bis 15 bezeichneten Art über eine Umschalteneinrichtung nach Abschnitt 7 Nr. 13 fest zugeordnet ist, wird die Mindestverbindungsgebühr nur einmal erhoben; für den fest zugeordneten Ersatzanschluß oder den Übertragungswegabschnitt werden keine eigenen Mindestverbindungsgebühren erhoben. Bei mehreren Hauptanschlüssen ist die Regelung nach Satz 2 sinngemäß anzuwenden.“

dd) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Überschrift vor der Nummer 23 die Angabe ‚Zwischenspeichereinrichtung nach Abschnitt 2.1 Nr. 44‘ durch die Angabe ‚Zwischenspeichereinrichtungen nach Abschnitt 2.1 Nr. 44 bis 47‘ ersetzt.

ee) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift 3 zu Nummer 24 wie folgt gefaßt:

„3. Je Mitteilung wird mindestens die Gebühr für eine Speicherplatzeinheit erhoben. Umfaßt die Mitteilung mehr als eine Speicherplatzeinheit, zählen angefangene Einheiten als volle Einheiten. Mit der Mindestbenutzungsgebühr nach der Vorschrift 1 zu Nr. 23 bis 29 sind 20 Speicherplatzeinheiten abgegolten. Angefangene Tage gelten als volle Tage.“
--

ff) Nummer 25 wird durch folgende Nummern 25 bis 29 ersetzt:

25	„für die Adressierung einer Mitteilung und deren Übermittlung in Zwischenspeichereinrichtungen nach Abschnitt 2.1 Nr. 44 bis 47, je Zieladresse bis zu 100 Zieladressen	0,10
----	---	------

	bei mehr als 100 Zieladressen	
26	für den Teil bis zu 100 Zieladressen	0,10
27	für den Teil von mehr als 100 bis zu 200 Zieladressen	0,05
28	für den Teil von mehr als 200 Zieladressen	0,02

Zu Nr. 25 bis 28

1. Die Gebühr ist die Vergütung für die Übermittlung von Mitteilungen innerhalb der Zwischenspeichereinrichtungen eines Datexnetzknosens. Sie wird für jede vom Benutzer festgelegte Zieladresse der Mitteilung erhoben:

2. Für die Übermittlung von Mitteilungen zwischen Zwischenspeichereinrichtungen in verschiedenen Datexnetzknosens werden neben den Gebühren nach Nr. 25 bis 28 Gebühren wie für Datenpakete erhoben, die zur Taggebühr nach Abschnitt 2.2.2 Nr. 2 übertragen wurden; Gebühren nach Abschnitt 2.2.2 Nr. 1 oder 5 sowie nach Abschnitt 2.1 Nr. 29 werden nicht erhoben. Die Regelung nach Satz 1 ist bei Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetzung sinngemäß anzuwenden.

3. Die je zugeteilte Adresse aufkommenden Zieladressen werden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung zusammengefaßt. Teile eines Abrechnungszeitraums zu Beginn eines Benutzungsverhältnisses werden dem ersten ganzen Abrechnungszeitraum zugerechnet; Teile eines Abrechnungszeitraumes am Ende eines Benutzungsverhältnisses zählen als ganzer Abrechnungszeitraum.

Zu Nr. 23 bis 28

1. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, werden bei posteigenen Zwischenspeichereinrichtungen nach Abschnitt 2.1 Nr. 44 bis 47 besondere Zugänge für Zwischenspeichereinrichtungen außerhalb von Netzknosens der Deutschen Bundespost bereitgehalten.

2. Für die Benutzung der besonderen Zugänge werden ein Drittel der Gebühr nach Nr. 23 sowie die Gebühren nach Nr. 24 bis 28 erhoben.

3. Für die Übermittlung von Mitteilungen an Zwischenspeichereinrichtungen außerhalb von Netzknosens der Deutschen Bundespost werden Gebühren nach Vorschrift 2 zu Nr. 25 bis 28 erhoben.

29	für die Adressierung einer Mitteilung und deren Übermittlung zum Bildschirmtextdienst (§ 38 b der Fernmeldeordnung), je Seite der Mitteilung	0,50
----	--	------

1. Die Vorschrift zu Abschnitt 8.6.1 Nr. 3 bis 6 der Fernmeldegebührenschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) über den Umfang einer Mitteilungsseite ist anzuwenden.

2. Die Gebühren nach Nr. 25 bis 28 werden nicht neben der Gebühr nach Nr. 29 erhoben.

Zu Nr. 23 bis 29

1. Für jeden ganzen Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden je zugeteilte Adresse Mindestbenutzungsgebühren in Höhe von 40,- DM erhoben; die Mindestgebühren werden auch für Abrechnungszeiträume planmäßiger Fernmelde-

rechnungen erhoben, in denen keine Benutzungsgebühren nach Nr. 23 bis 29 aufgekomen sind. Die Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 19 ist auf die Mindestbenutzungsgebühr sinngemäß anzuwenden.

2. Die Gebührenübernahme (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) und die Übertragung der Gebührenpflicht (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst) sind ausgeschlossen.“

c) Abschnitt ‚2.2.2. Bei Paketvermittlung‘ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift ‚Zu Nr. 1 bis 11‘ die Angabe ‚Abschnitt 7.1 und nach Abschnitt 7.1 a‘ durch die Angabe ‚Abschnitt 7.1 Nr. 12 und nach Abschnitt 7.1 a Nr. 1 bis 4‘ ersetzt.

bb) Die Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

„12	für die Benutzung der Zwischenspeichereinrichtungen nach Abschnitt 2.1 Nr. 44 bis 47	Gebühren nach Abschnitt 2.2.1 Nr. 23 bis 29
	Die jeweiligen Vorschriften zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 23 bis 29 sind anzuwenden.“	

d) Die Übergangsvorschriften werden wie folgt geändert:

aa) Folgende Übergangsvorschriften werden aufgehoben:

- Abschnitt 2.1 Nr. 1 bis 39 (Zuschläge bei Umwegführungen, Übertragungsabschnitte für Ersatzfälle),
- Abschnitt 2.1 Nr. 3 bis 8 (anwendungsorientierte Grundgebühren),
- Abschnitt 2.1 Nr. 4 bis 9 (Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse),
- Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 19 (Mindestverbindungsgebühren).

bb) Folgende Übergangsvorschriften werden wie folgt geändert:

Die Übergangsvorschrift 3 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 19 (Datexverbindungsgebühren bei Leitungsvermittlung) wird aufgehoben; die bisherige Übergangsvorschrift 4 wird Übergangsvorschrift 3.

Die Übergangsvorschrift 1 Buchstabe a zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 2 bis 4 (Datexverbindungsgebühren bei Paketvermittlung) wird aufgehoben; die bisherigen Übergangsvorschriften 1 Buchstabe b und Buchstabe c werden Übergangsvorschriften 1 Buchstabe a und Buchstabe b. In der neuen Übergangsvorschrift 1 Buchstabe b wird die Tagesangabe „1. Juli 1985“ durch die Tagesangabe „1. Januar 1986“ ersetzt.

Die Übergangsvorschrift 2 zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 2 bis 4 (Datexverbindungsgebühren bei Paketvermittlung) wird wie folgt gefaßt:

„2. Für gewählte Datexverbindungen, die vor Ablauf des 31. Dezember 1986 ausgeführt und danach beendet werden, oder für feste virtuelle Datexverbindungen werden die bis zum 31. Dezember 1986 geltenden Segmentgebührensätze bis längstens zum 1. Januar 1987 06.00 Uhr erhoben.“

cc) Folgende neue Übergangsvorschriften werden entsprechend der Abschnitts- und Nummernfolge eingefügt:

„Abschnitt 2.2.1 Nr. 25 bis 28 und Abschnitt 2.2.2 Nr. 12 (Gebühren je Zieladresse)

In der Zeit vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 wird für die Adressierung einer Mitteilung und deren Übermittlung in Zwischenspeichereinrichtungen unabhängig von der Zahl der Zieladressen für jede Zieladresse die Gebühr nach Abschnitt 2.2.1 Nr. 25 erhoben; die Gebührennummern 26 bis 28 werden erst vom 1. Juli 1987 an angewendet. Diese Regelung ist auf Abschnitt 2.2.2 Nr. 12 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 2.2.1 Nr. 23 bis 28 und Abschnitt 2.2.2 Nr. 12 (Besondere Zugänge bei posteigenen Zwischenspeichereinrichtungen)

Die besonderen Zugänge der in der Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 23 bis 28 bezeichneten Art werden frühestens zum 1. Januar 1987 bereitgehalten. In der Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1987 wird ein Probetrieb durchgeführt. In diesem Zeitraum werden je zugeteilte Adresse anstelle der Gebühren nach der Vorschrift 2 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 23 bis 28 nur die Mindestbenutzungsgebühren nach der Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 23 bis 29 erhoben; vom 1. Januar 1988 an werden die vollen Benutzungsgebühren erhoben. Diese Regelung ist auf Abschnitt 2.2.2 Nr. 12 sinngemäß anzuwenden.“

3. Der Abschnitt ,3. Nebengebühren' wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt ,3.3. Gebühren für überlassene Einrichtungen' wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Nummer 24 wird folgende Nummer 25 angefügt:
- | | | |
|-----|--|--------|
| „25 | Stromversorgung für den Einsatz in Aufnahme-
rahmen nach Nr. 24 | 50,—“. |
|-----|--|--------|
- bb) In der Spalte ,Gegenstand' wird in der Überschrift der Vorschriften ,Zu Nr. 8 bis 24' die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- b) Der Abschnitt ,3.5. Besondere Leistungen' wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Nummer 7 werden in der Spalte ,Gegenstand' die Worte „oder für eine weitergehende Aufteilung“ gestrichen.
- bb) In der Spalte ,Gegenstand' werden die Vorschriften 1 bis 3 zu Nr. 7 und die Vorschrift ,Zu Nr. 6 a bis 7' aufgehoben.
- cc) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 3.5 Nr. 6 a bis 7 (Aufteilung der Fernmelderechnung) wird aufgehoben.
4. Der Abschnitt ,4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren' wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte ,Gegenstand' wird die Vorschrift 3 zu Nr. 34 wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Gebühren nach der Vorschrift zu Abschnitt 7 Nr. 8 und 9“ durch die Worte „Gebühren nach Abschnitt 7 Nr. 13 und 14“ ersetzt.
- bb) Dem Satz 2 wird nach dem Wort ,erhoben' folgender Halbsatz angefügt:
„; für Umschalteneinrichtungen für 64 kbit/s bei Kanalbauweise ist die Vorschrift 3 zu Abschnitt 7 Nr. 9 bis 12 der Gebührevorschriften für das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) sinngemäß anzuwenden“.
- b) Bei der Nummer 37 wird der Text in der Spalte ,Gebühr' durch die Betragsangabe „65,—“ ersetzt.
- c) In der Spalte ,Gegenstand' wird die Vorschrift zu Nr. 37 wie folgt gefaßt:
- | |
|---|
| „Die Gebühr nach Nr. 37 wird neben den Gebühren nach
Nr. 34 bis 36 erhoben.“ |
|---|
- d) Die Übergangsvorschriften werden aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten

Die Verordnung über das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Mai 1985 (BGBl. I S. 789), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Angabe „und 48 000 bit/s“ durch die Angabe „,64 kbit/s oder 1,92 Mbit/s“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 6 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 wird auf Endeinrichtungen, die ausschließlich mit Hauptanschlüssen für Direkttruf der in Abschnitt 1 Nr. 7 oder 8 der Gebührevorschriften für das öffentliche Direkttrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten bezeichneten Art beschaltet sind, nicht angewendet; das gilt auch, wenn diese Endeinrichtungen daneben an private Leitungen für Direkttruf dieser Übertragungsgeschwindigkeiten oder an Hauptanschlüsse der öffentlichen Wählnetze angeschaltet sind.“
3. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Übergangsvorschriften zu § 3 (Hauptanschlüsse für Direkttruf) werden wie folgt geändert:

- aa) Der Übergangsvorschrift 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden folgende Sätze angefügt:
„Sofern und solange die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können Übertragungswege für analoge Übertragungsverfahren auf Antrag ausnahmsweise auch noch nach dem 1. Juli 1986 überlassen werden. Posteigene Einrichtungen zur Übertragung von Daten (Modem) oder vorhandene vergleichbare private Einrichtungen zur Übertragung von Daten dürfen so lange eingesetzt werden, wie die technischen und betrieblichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.“
- bb) Vor der bisherigen Übergangsvorschrift 2 wird eingefügt:
„2. Für Hauptanschlüsse für Direktruf der Übertragungsgeschwindigkeit von 48 kbit/s gilt folgende Regelung:“
- cc) Die Angabe „2.“ vor der bisherigen Übergangsvorschrift 2 wird durch die Angabe „a“, die Buchstaben „a“, „b“ und „c“ werden durch die Doppelbuchstaben „aa“, „bb“ und „cc“ ersetzt.
- dd) In der neuen Übergangsvorschrift mit dem Doppelbuchstaben cc werden nach dem Wort ‚Nachrichten‘ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 1986 geltenden Fassung“ eingefügt.
- ee) Der Übergangsvorschrift 2 wird folgender Buchstabe b angefügt:
„b) Für Hauptanschlüsse für Direktruf von 48 kbit/s mit posteigener Einrichtung zur Übertragung von Daten (Basisbandgerät) gilt vom 1. Januar 1987 an folgende Regelung:
aa) Die Hauptanschlüsse für Direktruf dürfen weiterhin überlassen und so lange weiter betrieben werden, wie die technischen und betrieblichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
bb) Für die Hauptanschlüsse für Direktruf werden Gebühren nach Abschnitt 1, 4, 5, 6 und 7 der bis zum 31. Dezember 1986 geltenden Fassung der Gebührevorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten erhoben; die zugehörigen bis zum 31. Dezember 1986 geltenden Vorschriften und Übergangsvorschriften werden weiterhin angewendet.
cc) Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können Hauptanschlüsse für Direktruf von 48 kbit/s auf Antrag in solche der Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s geändert werden. Für die Änderung der Hauptanschlüsse für Direktruf werden Anschlussgebühren nach Abschnitt 4 Nr. 1 der Gebührevorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten erhoben; die zugehörigen Vorschriften werden angewendet.“
- ff) Nach der Übergangsvorschrift 3 wird folgende Übergangsvorschrift 4 eingefügt:
„4. Für Festverbindungen mit digitalen Schnittstellen der Übertragungsgeschwindigkeiten 64 kbit/s und höher zwischen Endeinrichtungen der in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 bezeichneten Art, die im Vorgriff auf eine verordnete Regelung im Wege der Einzelvereinbarung unter Berücksichtigung des Abschnitts 4 der Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) überlassen worden sind, gilt folgende Übergangsregelung:
a) Soweit Einzelvereinbarungen dem nicht ausdrücklich entgegenstehen, wird die mit dieser Verordnung festgelegte Regelung zum 1. Januar 1987 von Amts wegen angewendet; in den anderen Fällen werden die neuen Regelungen nur auf Antrag vor dem in den Einzelvereinbarungen festgelegten Termin angewendet.
b) Posteigene Festverbindungen der Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s oder 1,92 Mbit/s werden in Hauptanschlüsse für Direktruf geändert; soweit ausnahmsweise auch private Festverbindungen zugelassen worden sind, werden diese in private Leitungen für Direktruf geändert. Für die Änderung werden keine Gebühren nach Abschnitt 4 der Gebührevorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten erhoben.
c) Bei Festverbindungen höherer Übertragungsgeschwindigkeiten als 1,92 Mbit/s, die die in der Vorschrift 1 zu Abschnitt 6 Nr. 31 bis 34 oder in der Vorschrift 1 Satz 2 zu Abschnitt 2 Nr. 2 der Gebührevorschriften für das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten für Direktrufverbindungen besonderer Art oder für vergleichbare private Leitungen für Direktruf genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bleibt es bis zu einer verordneten Regelung bei der abgeschlossenen Einzelvereinbarung. Sofern die Festverbindungen zwischenzeitlich so geändert werden, daß sie die Voraussetzungen erfüllen, ist die Regelung nach den Buchstaben a und b nach Abschluß der Änderung sinngemäß anzuwenden.
d) Sofern die an posteigene Festverbindungen angeschlossenen Endeinrichtungen die technischen oder die betrieblichen Voraussetzungen für die Anschließung an Hauptanschlüsse für Direktruf nicht erfüllen, sind die Endeinrichtungen bis zum 31. Dezember 1991 anzupassen.“

- e) Sofern die vom 1. Januar 1987 an zu erhebenden Gebühren die bis zum 31. Dezember 1986 zu erhebenden Gebühren um mehr als 30 v. H. übersteigen, gilt vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989 folgende Regelung:
- aa) Vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1987 wird der 30 v. H. übersteigende Teil nicht erhoben.
 - bb) Vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988 wird der 70 v. H. übersteigende Teil nicht erhoben.
 - cc) Vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 werden die vollen Grund- und Verkehrsgebühren erhoben.

Maßgebend für den Vergleich ist jeweils die Summe aus monatlicher Grundgebühr und Verkehrsgebühr je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung. Die Übergangsvorschriften 2 Buchstabe a oder 3 zu Abschnitt 6 Nr. 27 bis 34 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten sind anzuwenden.

- f) Für Hauptanschlüsse für Direkttelefon, die unter die Regelung nach Buchstabe e fallen, wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990 abweichend von der Übergangsvorschrift 2 Buchstabe b zu Abschnitt 6 Nr. 27 bis 34 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten anstelle der pauschalen Nutzungszeit von 240 Stunden nur 180 Stunden zugrunde gelegt; die Übergangsvorschrift 3 zu Abschnitt 6 Nr. 27 bis 34 der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten ist anzuwenden.
 - g) Die Buchstaben e und f sind auf private Leitungen für Direkttelefon sinngemäß anzuwenden.
 - h) Auf die Berechnung der Gebühren für Teile eines Zeitraumes sind die Vorbemerkungen Nr. 1 und 3 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) anzuwenden.“
- b) Die bisherige Übergangsvorschrift 4 wird Übergangsvorschrift 5.

Artikel 6

Änderung der Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten

Die Gebührenvorschriften für das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten (Anlage zur Verordnung über das öffentliche Direkttelefonnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Mai 1985 (BGBl. I S. 789), werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt ‚1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse für Direkttelefon‘ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 7 wird durch folgende Nummern 7 und 8 ersetzt.

„7	von 64 kbit/s 1. Für eine posteigene Kanalteilung bis zu 32 Kanälen je 1 200 bit/s, 2 400 bit/s, 4 800 bit/s oder 9 600 bit/s mit bestimmten festgelegten Schnittstellen werden folgende monatlichen Zuschläge erhoben: 1.1. für die Kanalteilereinrichtung zur Anschließung 1.1.1. an 1 oder 2 Hauptanschlüsse für Direkttelefon von 64 kbit/s, je Einrichtung 600,— DM; 1.1.2. an 3 oder 4 Hauptanschlüsse für Direkttelefon von 64 kbit/s, je Einrichtung 680,— DM; 1.2. für die Kanalteilung, je 4 Kanäle 80,— DM; angefangene Einheiten zählen als volle Einheiten; 1.3. für den posteigenen 19-Zoll-Schrank zum Einsatz der Kanalteilereinrichtungen, je Schrank 100,— DM. 2. Für die Überlassung der posteigenen Kanalteilereinrichtung gelten folgende Bedingungen: 2.1. Hauptanschlüsse nach Nr. 7 mit posteigenen Kanalteilereinrichtungen sind zur Verbindung mit posteigenen digitalen Knoteneinrichtungen nach Abschnitt 7 Nr. 9 oder 10 zugelassen.	210,—
----	---	-------

8	<p>sen; eine unmittelbare Verbindung solcher Hauptanschlüsse ist aus betrieblichen Gründen ausgeschlossen.</p> <p>2.2 An die posteigene Kanalteilereinrichtung dürfen nur Hauptanschlüsse nach Nr. 7 desselben Teilnehmers angeschlossen werden.</p> <p>2.3. Für die Kanalteilung stehen je Hauptanschluß für Direkturf der Übertragungsgeschwindigkeit 64 kbit/s bis zu 48 kbit/s zur Verfügung.</p> <p>2.4. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, dürfen die Kanäle auch für geringere als die festgelegten Übertragungsgeschwindigkeiten genutzt werden.</p> <p>2.5. Die posteigene Kanalteilereinrichtung darf auch in private 19-Zoll-Schränke eingesetzt werden; der Einsatz privater Einrichtungen in posteigene Einrichtungen ist ausgeschlossen.</p> <p>2.6. Satz 2 der Vorschrift zu Nr. 4 bis 6 ist anzuwenden.</p>	500,—
8	<p>von 1,92 Mbit/s</p> <p>Bei Direkturfverbindungen besonderer Art (Vorschriften 1 und 2 zu Abschnitt 6 Nr. 31 bis 34) werden anstelle der Gebühr nach Nr. 8 je Ende der Direkturfverbindung 200,— DM erhoben. Für Ergänzungsanlagen oder für Sonderwünsche des Teilnehmers werden Gebühren nach Abschnitt 3 Nr. 2 in Höhe der Mehrkosten gegenüber den Regelverhältnissen erhoben.“</p>	

- b) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden die Vorschriften ‚Zu Nr. 1 bis 7‘ wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Zu Nr. 1 bis 8“.
 - bb) In der Vorschrift 1.3 werden die Worte „Nr. 7 je ein Basisbandgerät für digitale Übertragungsverfahren“ durch die Worte „Nr. 7 und 8 je ein Anschlußgerät für digitale Übertragungsverfahren“ ersetzt.
 - cc) In der Vorschrift 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „die Vorschrift zu Nr. 8 ist anzuwenden.“
- c) Die bisherigen Nummern 8 bis 14 werden die Nummern 9 bis 15.
- d) Nach der neuen Nummer 14 wird folgende Vorschrift ‚Zu Nr. 9 bis 14‘ eingefügt:

<p>„Zu Nr. 9 bis 14 Die Vorschrift 1 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 26 ist sinngemäß anzuwenden.“</p>

- e) Nach der neuen Nummer 15 werden folgende Vorschrift ‚Zu Nr. 7 und 15‘ sowie folgende Nummer 16 angefügt:

16	<p>„Zu Nr. 7 und 15 Die Gebühren nach Nr. 7 und 15 werden auch für Hauptanschlüsse für Direkturf der Übertragungsgeschwindigkeit 64 kbit/s erhoben, die zur Umschaltung in Ersatzfällen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hauptanschlüsse für Direkturf oder Datexhauptanschlüsse der Übertragungsgeschwindigkeiten bis 9 600 bit/s in Kanalbauweise oder 2. Datexhauptanschlüsse der Übertragungsgeschwindigkeiten 48 kbit/s oder 64 bit/s bereitgehalten werden. 	Gebühren nach Abschnitt 6 Nr. 31 bis 34“.
16	<p>zur Grundgebühr nach Nr. 8, je Hauptanschluß</p>	

- f) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden die Vorschriften ‚Zu Nr. 8 bis 14‘ wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Zu Nr. 9 bis 16“.
- bb) In der Vorschrift 2 wird die Angabe „Vorschriften 1, 2 und 4 bis 6 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30“ durch die Angabe „Vorschriften 1 bis 5 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 34“ ersetzt.
- cc) In den Vorschriften 2 und 3 wird die Angabe „Nr. 8 bis 14“ jeweils durch die Angabe „Nr. 9 bis 16“ ersetzt.
- g) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden die Vorschriften ‚Zu Nr. 1 bis 14‘ wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift und in der Vorschrift 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 14“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 16“ ersetzt.
- bb) Die Vorschrift 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 16 werden auch für Hauptanschlüsse für Direktruf oder für Abschnitte von Amtsleitungen erhoben, die auf Antrag des Teilnehmers für Umschaltungen von Amtsleitungen anderer Hauptanschlüsse für Direktruf in Ersatzfällen betriebsfähig bereitgehalten werden.“

- h) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 1 wird durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„Übergangsvorschriften

Abschnitt 1 Nr. 1 bis 6 und 9 bis 14 (Grundgebühren)

Für die am 1. Juli 1986 vorhandenen Hauptanschlüsse für Direktruf der Übertragungsgeschwindigkeiten bis 9 600 bit/s, bei denen die vom 1. Juli 1986 an zu erhebenden Grundgebühren nach Nr. 1 bis 6 und 9 bis 14 die bis zum 30. Juni 1986 zu erhebenden Gebühren um mehr als 50 v. H. übersteigen, gilt folgende Übergangsregelung:

- a) Vom 1. Juli 1986 bis zum 30. Juni 1987 wird der 50 v. H. übersteigende Teil nicht erhoben.
- b) Vom 1. Juli 1987 an werden die vollen Grundgebühren erhoben.

Abschnitt 1 Nr. 7, 8, 15 und 16 (Überlassung von Hauptanschlüssen für Direktruf)

In der Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1988 werden Hauptanschlüsse für Direktruf der Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s mit posteigenen Kanalteilereinrichtungen, Hauptanschlüsse für Direktruf der Übertragungsgeschwindigkeit von 1,92 Mbit/s oder Hauptanschlüsse für Direktruf besonderer Art nur in Anschlußbereichen von Datenumsetzern überlassen, in denen die technischen und betrieblichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.“

2. Der Abschnitt ‚2. Datenverbundleitungen, private Leitungen für Direktruf‘ wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift 1 wie folgt gefaßt:

„1. Die Vorschriften 4 und 5 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 34 sind sinngemäß anzuwenden. Sofern bei privaten Leitungen für Direktruf ein den Vorschriften 1 oder 2 zu Abschnitt 6 Nr. 31 bis 34 vergleichbarer Sachverhalt vorliegt und der Teilnehmer dies nachweist, sind auch die Vorschriften 1.3.1.2, 1.3.2, 1.3.3 und 2 zu Abschnitt 6 Nr. 31 bis 34 sinngemäß anzuwenden.“

- bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift 3 die Angabe „23 oder 27“ durch die Angabe „oder 23“ ersetzt.
- cc) In der Spalte ‚Gebühr‘ und in der Vorschrift 2 in der Spalte ‚Gegenstand‘ wird jeweils die Angabe „Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30“ durch die Angabe „Abschnitt 6 Nr. 1 bis 34“ ersetzt.
- b) Die Übergangsvorschrift wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift und im einleitenden Text wird das Wort „Übergangsvorschrift“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt.
- bb) Nach der bisher einzigen Übergangsvorschrift wird folgende Übergangsvorschrift angefügt:
 „Zur Vorschrift 2 zu Abschnitt 2 Nr. 2 (Private Leitungen für Direktruf)
 Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6 Nr. 27 bis 34 (Gebühren für Direktrufverbindungen von 64 kbit/s oder von 1,92 Mbit/s) sind auf die Gebühren für vergleichbare private Leitungen für Direktruf nach Abschnitt 2 Nr. 2 sinngemäß anzuwenden.“

3. Der Abschnitt ‚4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren sowie Bearbeitungsgebühren‘ erhält die aus der Anlage 11 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
4. In Abschnitt ‚5. Monatliche Grundgebühren für Zusatzrichtungen‘ erhalten die Nummern 5 bis 38 die aus der Anlage 12 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
5. Der Abschnitt ‚6. Gebühren für Direktrufverbindungen‘ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte ‚Gegenstand‘ werden die Vorschriften ‚Zu Nr. 1 bis 26‘ wie folgt geändert:
 - aa) Die Vorschrift 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Bei anzurechnenden Nutzungszeiten von mehr als 80 Stunden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung wird der Gebührenberechnung für den 80 Stunden übersteigenden Teil das 0,25fache der Gebührensätze nach Nr. 1 bis 26 zugrunde gelegt.“

- bb) Nach der Vorschrift 2 werden folgende Vorschriften 3 und 4 eingefügt:

„3. Für Verbindungen von Hauptanschlüssen für Direktruf über posteigene digitale Knoteneinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 bis 5 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten) werden die Verkehrsgebühren abschnittsweise ermittelt; dabei werden die posteigenen Knoteneinrichtungen als Endpunkte behandelt.

4. Für Hauptanschlüsse für Direktruf desselben Fernsprechortsnetzbereiches wie die posteigene Knoteneinrichtung gilt folgende Regelung:

4.1. In Fällen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten werden für die anzuschließenden Hauptanschlüsse für Direktruf Verkehrsgebühren nach Vorschrift 1.1 zu Nr. 1 bis 34 erhoben; für Abschnitte zwischen posteigenen digitalen Knoteneinrichtungen desselben Fernsprechortsnetzbereiches werden keine Verkehrsgebühren erhoben.

4.2. In Fällen nach § 3 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten werden für die anzuschließenden Hauptanschlüsse für Direktruf und für zusätzliche Abschnitte zwischen posteigenen digitalen Knoteneinrichtungen je nach Lage der Endpunkte Verkehrsgebühren nach der Vorschrift 1.1 oder nach der Vorschrift 1.2 zu Nr. 1 bis 34 erhoben.“

- b) Die Nummern 27 bis 30 einschließlich der folgenden Vorschriften erhalten die aus der Anlage 13 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 - c) Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6 werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift der Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6 (Gebühren für Direktrufverbindungen) wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 6 Nr. 1 bis 26 (Gebühren für Direktrufverbindungen bis 9 600 bit/s)“.
 - bb) Folgende Übergangsvorschriften werden aufgehoben:

Die Übergangsvorschriften 4 und 5 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 26 (Gebühren für Direktrufverbindung bis 9 600 bit/s).

Die Übergangsvorschriften zu Abschnitt 6 Nr. 11 bis 26 (Verkehrsgebühren bei asynchronen Übertragungsverfahren).

Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 (Übertragungswegabschnitte für Ersatzfälle).
 - cc) Folgende Übergangsvorschriften werden entsprechend der Abschnitts- und Nummernfolge aufgenommen:

„Abschnitt 6 Nr. 27 bis 34 (Gebühren für Direktrufverbindungen von 64 kbit/s oder von 1,92 Mbit/s)

1. Zeitpunkt und Reihenfolge des Einsatzes von Geräten für die Erfassung der Nutzungszeiten richten sich nach den technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Der Einbau der Geräte soll bis zum 31. Dezember 1991 abgeschlossen sein. Der Tag, an dem der Einbau der Geräte für die jeweilige Übertragungsgeschwindigkeit beendet ist, wird von der Deutschen Bundespost bekanntgegeben.
2. Solange Nutzungszeiten von mehr als 80 Stunden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung von der Deutschen Bundespost nicht allgemein erfaßt werden, werden der Berechnung bei Direktrufverbindungen mit Endpunkten der Verbindung in verschiedenen Fernsprechnetzbereichen je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung folgende pauschale Nutzungszeiten zugrunde gelegt:

a) vom 1. Januar 1987 bis zum 31. Dezember 1989	120 Stunden,
b) vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991	240 Stunden.

Vom 1. Januar 1992 an wird die gebührenpflichtige Nutzungszeit voll berechnet. Die zu berechnende Nutzungszeit wird vom ersten ganzen Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung des jeweils angegebenen Jahreszeitraumes an zugrunde gelegt.

3. Sofern der Teilnehmer geringere als die in der Übergangsvorschrift 2 festgelegten pauschalen Nutzungszeiten nachweist, wird der Berechnung die nachgewiesene Nutzungszeit, mindestens jedoch 80 Stunden, zugrunde gelegt.

Zur Vorschrift 3 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 34 (Gebühren für Direktrufverbindungen)

1. Für Abweichungen vom Regelweg werden bis zum 30. Juni 1987 keine Zuschlagsgebühren erhoben.
2. Sofern bis zum Inkrafttreten der Übergangsvorschrift 1 Gebühren nach der Vorschrift 4 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 in der bis zum 31. Dezember 1986 geltenden Fassung für Abweichungen vom Regelweg erhoben worden sind, werden diese Gebühren auf Antrag erstattet oder von Amts wegen, wenn die Einnahme der Gebühren bei Änderungen im Teilnehmerverhältnis oder bei Prüftätigkeiten festgestellt wird.“

6. Der Abschnitt ‚7. Sonstige Gebühren‘ wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 a wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gebühr‘ wird der Text durch die Betragsangabe „65,—“ ersetzt.

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird die Vorschrift 1 wie folgt gefaßt:

„Die Gebühr nach Nr. 1 a wird neben den Gebühren nach Nr. 1, 2 oder 3 erhoben.“	
---	--

cc) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird Vorschrift 2 Satz 2 gestrichen.

b) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird in der Vorschrift 4 zu Nummer 2 die Angabe „der Vorschrift zu Nr. 8 und 9“ durch die Angabe „Nr. 13 und 14“ ersetzt.

c) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt geändert:

aa) In der Spalte ‚Gebühr‘ wird vor der Nummer 4 die Spaltenüberschrift „Monatliche Gebühr“ eingefügt.

bb) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird im Text vor der Nummer 4 das Wort „posteigene“ durch die Worte „Gebühren für posteigene“ ersetzt.

cc) In der Spalte ‚Gegenstand‘ wird bei den Nummern 4 und 5 jeweils das Wort „monatliche“ gestrichen.

d) Die Nummern 6 bis 9 einschließlich zugehöriger Vorschriften erhalten die aus der Anlage 14 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

e) Die Übergangsvorschrift zu Abschnitt 7 wird durch folgende Übergangsvorschriften ersetzt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 7 gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 7 Nr. 6 und 7 (Posteigene digitale Knoteneinrichtungen)

1. Für posteigene digitale Knoteneinrichtungen nach Abschnitt 7 Nr. 6 mit 2 bis 8 Ausgängen gilt folgende Übergangsregelung:

a) Knoteneinrichtungen mit 2 bis 8 Ausgängen werden nicht mehr neu überlassen.

b) Die am 1. Januar 1987 vorhandenen Einrichtungen dürfen solange weiterbetrieben werden, wie die technischen und betrieblichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind; eine Erweiterung vorhandener Einrichtungen ist nur noch ausnahmsweise möglich.

- c) Als monatliche Gebühren werden Gebühren nach Abschnitt 7 Nr. 6 und 8 erhoben.
 - d) Vorhandene Knoteneinrichtungen mit 2 bis 8 Ausgängen, die wegen Wegfalls der technischen oder betrieblichen Voraussetzungen in solche mit 2 bis 6 Ausgängen geändert werden, werden von Amts wegen geändert; Anschließungsgebühren nach Abschnitt 4 für die angeschlossenen Hauptanschlüsse für Direktruf werden in diesem Fall nicht erhoben.
2. Posteigene digitale Knoteneinrichtungen nach Abschnitt 7 Nr. 7, die ausnahmsweise als Schnittstellenvervielfacher überlassen wurden, dürfen weiterbetrieben werden, solange keine technischen oder betrieblichen Schwierigkeiten auftreten. Als monatliche Gebühren werden Gebühren nach Abschnitt 7 Nr. 7 und 8 erhoben.“

Artikel 7

Änderung der Telegrammordnung

Die Telegrammordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 25. Januar 1985 (BGBl. I S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Einteilung und Rangfolge der Telegramme

- (1) Die Telegramme werden eingeteilt in:

1. Staatstelegramme,
2. dienstliche Telegramme,
3. Privattelegramme.

(2) Bei der Übermittlung und Zustellung haben die Staatstelegramme, für die Vorrangbehandlung verlangt worden ist, vor den übrigen Telegrammen, die dienstlichen Telegramme vor den Privattelegrammen den Vorrang.

- (3) Telegramme können in jeder beliebigen Sprache abgefaßt sein, sie können auch enthalten:

1. in Buchstaben oder Ziffern geschriebene Zahlen,
2. Eigennamen, abgekürzte Anschriften oder vereinbarte Telegrammkurzanschriften,
3. Gruppen aus Buchstaben, Ziffern, Zeichen oder eine Mischung daraus.“

2. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Besondere Formen der Anschrift für Telegramme werden durch die Deutsche Bundespost festgesetzt.“

3. § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. über Fernsprechanschluß, über Telexanschluß oder über Datexhauptanschluß, soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.“

4. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Telegramme des Geldverkehrs

Telegramme des Geldverkehrs sind Überweisungstelegramme zu telegrafischen Postanweisungen, telegrafischen Zahlkarten, telegrafischen Zahlungsanweisungen, telegrafischen Überweisungen und telegrafischen Rückzahlungsanweisungen; sie erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = POSTFIN =.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Fernsprech- oder Telexanschluß“ durch die Worte „Fernsprech-, Telex- oder Datexhauptanschluß“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Diensttelegramm“ durch das Wort „Dienstspruch“ ersetzt.

6. In § 19 Abs. 3 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

7. In § 22 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Verwaltung“ durch die Worte „Deutschen Bundespost“ und in Nummer 9 wird das Wort „Antwortscheins“ durch das Wort „Telegrammantwortscheins“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Telegrammgebührevorschriften**

Die Telegrammgebührevorschriften (Anlage A zur Telegrammordnung), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. Januar 1985 (BGBl. I S. 105), werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt ‚1 Hauptgebühren‘ werden ersetzt
 - bei Nummer 1 die Betragsangabe „0,60“ durch die Betragsangabe „0,80“,
 - bei Nummer 2 die Betragsangabe „0,30“ durch die Betragsangabe „0,50“,
 - bei Nummer 3 die Betragsangabe „1,20“ durch die Betragsangabe „1,60“ und
 - bei Nummer 4 die Betragsangabe „0,60“ durch die Betragsangabe „1,—“.
2. In Abschnitt ‚2 Nebengebühren‘ wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

„7		auf Schmuckblatt mit Einbauteilen		9,—“.
----	--	---	--	-------

Artikel 9**Änderung der gebührenpflichtigen Dienstvermerke**

In den gebührenpflichtigen Dienstvermerken (Anlage B zur Telegrammordnung), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung vom 21. September 1981 (BGBl. I S. 977), werden die Zeilen

„11		Telegrafische Postanweisung, telegrafische Zahlungsanweisung		= MANDAT =
11		Telegrafische Zahlkarte, telegrafische Überweisung		= VIREMENT =“

durch die Zeilen

„11		Telegrafische Postanweisungen, telegrafische Zahlkarten, telegrafische Zahlungsanweisungen, telegrafische Überweisungen, telegrafische Rückzahlungsanweisungen		= POSTFIN =“
-----	--	--	--	--------------

ersetzt.

Artikel 10**Änderung der Verordnung über den Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1 a der Verordnung über den Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. II S. 633), der zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 1 a

Das in § 1 genannte Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Fernmeldeverkehr ist mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Die in Artikel 1 Abs. 3 Nr. 2 genannte Zusatzleistung ‚Ersuchen um Auskunft‘ ist mit Wirkung vom 1. Januar 1980 weggefallen.
2. Die in Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 genannte Zusatzleistung ‚Persönliche Gespräche mit Herbeiruf durch Boten‘ und die im Protokollvermerk zu Artikel 1 Abs. 2 genannte Dienstleistung ‚Blitzgespräche‘ sind mit Wirkung vom 1. Juni 1982 weggefallen.
3. Artikel 2 — Telegrammdienst — ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in der in der Bekanntmachung vom 22. Januar 1986 (BGBl. II S. 458) veröffentlichten Fassung anzuwenden.“

Artikel 11**Änderung der Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1400), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Mai 1985 (BGBl. I S. 789), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt ‚B. Fernsprehdienst‘ wird die Vorschrift 1 ‚Zu lfd. Nr. 1 bis 17‘ wie folgt gefaßt:

„1. Für Gespräche von C-Funktelefonanschlüssen werden anstelle der bei den Nummern 1 bis 17 jeweils aufgeführten Gebühren für gewöhnliche Privatgespräche, für gewöhnliche Staatsgespräche und für Notgespräche bis zu drei Minuten Dauer einheitlich eine Gebühr von 6,03 DM und für dringende Privatgespräche und für dringende Staatsgespräche bis zu drei Minuten Dauer einheitlich eine Gebühr von 9,06 DM erhoben. Für Persönliche Gespräche ohne Herbeiruf durch Boten wird eine Zuschlaggebühr von 1,01 DM erhoben. Satz 2 der Vorschrift 2 zu lfd. Nr. 1 bis 9 ist anzuwenden.“
2. Abschnitt ‚C. Telegrammdienst‘ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte ‚Gebühr‘ werden bei Nummer 1 die Betragsangabe „—| 60“ durch die Betragsangabe „—| 80“ und bei Nummer 2 die Betragsangabe „—| 30“ durch die Betragsangabe „—| 50“ ersetzt.
 - b) In der Spalte ‚Dienstvermerke‘ wird bei Nummer 5 der Dienstvermerk „ETATPRIORITENATIONS“ gestrichen.
3. In Abschnitt ‚E. Seefunkdienst‘ werden in der Spalte ‚Gebühr‘ bei Nummer 9 die Betragsangabe „1| 85“ durch die Betragsangabe „2| 05“ und bei Nummer 10 die Betragsangabe „2| 45“ durch die Betragsangabe „2| 85“ ersetzt.
4. In Abschnitt ‚F. Überlassen von Übertragungswegen für Zwecke des Rundfunks‘ wird die Vorschrift 2 ‚Zu lfd. Nr. 12 bis 21‘ wie folgt gefaßt:

„2. Bei einem dauernd überlassenen Übertragungsweg für Zwecke des Rundfunks werden für den Inbetriebnahmetag keine Gebühren, für jeden auf den Tag der Inbetriebnahme folgenden Tag des Inbetriebnahmemonats ein Dreißigstel der monatlichen Gebühren, für jeden folgenden Monat die monatlichen Gebühren und für jeden Betriebstag des Monats der Aufhebung des Übertragungsweges — einschließlich des Aufhebungstages — ein Dreißigstel der monatlichen Gebühren berechnet.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland

Die Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 25. Januar 1985 (BGBl. I S. 105), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. der Festverbindungsdienst.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Selbstwählferndienst ist, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, der Zusatzdienst ‚Gebührenübernahme durch den angerufenen Teilnehmer‘ zugelassen. Hierzu werden die besonderen technischen Einrichtungen nach § 5 Abs. 5 d der Fernmeldeordnung

 - a) für die Ausführung kommender Auslandsgesprächsverbindungen zu Sprechstellen im Inland oder
 - b) für die Ausführung kommender Inlandsgesprächsverbindungen zu Sprechstellen im Ausland benutzt (Service-130-International).“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. über internationale Festverbindungen (§ 9 a).“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. gebührenpflichtige Dienstsprüche mit dem Dienstvermerk = A =.“
 - bb) In der Nummer 7 wird das Wort „= ETATPRIORITENATIONS =“ durch das Wort „= ETATPRIORITE =“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. Überweisungstelegramme zu telegrafischen Postanweisungen, zu telegrafischen Zahlungsanweisungen, zu telegrafischen Zahlkarten und zu telegrafischen Überweisungen mit dem Dienstvermerk = POSTFIN =,“.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. für Inhaber von Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewahlnetze, die diese Leitung über eine Datenendeinrichtung gemäß Absatz 5 Nr. 3 des Mieters der Leitung erreichen,“.
- bb) In der Nummer 3 wird das Wort „Dateneinrichtung“ durch das Wort „Datenendeinrichtung“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 1 Buchstabe b wird folgender Satz angefügt:
- „Die Verbindung solcher Leitungen oder Kanäle mit Hauptanschlüssen ist weder direkt noch indirekt über Hauptanschlüsse für Direktruf noch über private Leitungen für Direktruf zulässig.“
- bb) In der Nummer 2 Satz 2 werden nach dem Wort ‚mit‘ die Wörter „Telexanschlüssen des Mieters dieser internationalen Mietleitungen und anderen“ eingefügt.
- cc) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Internationale Mietleitungen, die an Datenendeinrichtungen angeschlossen sind oder auf posteigenen digitalen Knoteneinrichtungen enden, werden wie Amtsleitungen von Hauptanschlüssen für Direktruf behandelt; das gilt auch für entsprechende Kanäle, die mittels privater Einrichtungen gebildet werden. Eine Verbindung internationaler Mietleitungen nach Satz 1 mit Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewahlnetze ist unter den Bedingungen des Absatzes 6 direkt oder indirekt über Hauptanschlüsse für Direktruf oder über private Leitungen für Direktruf zulässig.“
- c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 9 eingefügt:
- „(6) Als Verbindung gilt jede direkte oder nach einer Zwischenspeicherung vorgenommene Übermittlung von digitalen Nachrichten, bei der ohne Einflußnahme des Absenders der Nachrichten ausschließlich der Inhaber der Datenendeinrichtung, an die die internationale Mietleitung angeschlossen ist, bestimmt, an welche Bestimmungsadressen die Nachrichten übermittelt werden. Als unzulässige Verbindung gilt die feste Zuordnung von Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewahlnetze des Mieters der internationalen Mietleitung, die an Datenendeinrichtungen nach Absatz 5 Nr. 3 angeschlossen sind, zu einer oder mehreren Leitungen. Satz 1 gilt für das Absenden von digitalen Nachrichten, die von Hauptanschlüssen des Mieters der Leitung und von Hauptanschlüssen nach Absatz 4 Nr. 3 ausgehen.
- (7) Ein wiederholter Verstoß gegen die Bestimmungen des Absatzes 6 hat die rückwirkende Überführung aller internationalen Mietleitungen des Mieters in internationale Festverbindungen gemäß § 9 a, beginnend ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Verstoßes, zur Folge. Kann der Mieter der internationalen Mietleitung nachweisen, daß sich der Verstoß nur auf einzelne Mietleitungen bezieht, werden nur die betroffenen Mietleitungen in internationale Festverbindungen gemäß § 9 a überführt.
- (8) Hauptanschlüsse des Mieters der internationalen Mietleitung, die an öffentliche Fernmeldewahlnetze ausländischer Verwaltungen oder anerkannter privater Betriebsgesellschaften angeschlossen sind, können im Bereich der Deutschen Bundespost nur dann mit der Mietleitung verbunden werden, wenn die ausländische Fernmeldeverwaltung oder anerkannte private Betriebsgesellschaft ihr Einverständnis erklärt hat.
- (9) Die Zulässigkeit weiterer Verbindungsmöglichkeiten wird jeweils zwischen der Deutschen Bundespost und den beteiligten ausländischen Fernmeldeverwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbart.“
- d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 10 bis 13.
- e) Im neuen Absatz 11 werden nach dem Wort ‚internationalen‘ die Wörter „digitalen Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s drei Monate und für die übrigen“ eingefügt.
6. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Internationale Festverbindungen

- (1) Internationale Festverbindungen können, soweit nach § 1 Abs. 2 Satz 1 vereinbart, für Verbindungen mit öffentlichen Fernmeldenetzen der Deutschen Bundespost vermietet werden. Sie werden nur für die Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 400 bit/s, von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s jeweils für bestimmte festgelegte synchrone Übertragungsverfahren mit X.21-Schnittstellen oder X.21 bis-Schnittstellen bereitgehalten.

(2) § 9 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ist sinngemäß auf internationale Festverbindungen anzuwenden.

(3) Über internationale Festverbindungen, die an Datenendeinrichtungen angeschlossen sind oder auf posteigenen digitalen Knoteneinrichtungen enden, können digitale Nachrichten von Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewählnetze des Mieters der Festverbindung oder anderer direkt oder nach einer Zwischenspeicherung an vorgegebene Bestimmungsadressen, auf die der Inhaber der Datenendeinrichtung, an die die internationale Festverbindung angeschlossen ist, keinen Einfluß hat, vermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die zwischen den Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewählnetze und der jeweiligen internationalen Festverbindung übermittelten digitalen Nachrichten ein Viertel des Gesamtverkehrs der internationalen Festverbindung nicht übersteigen.

(4) Über internationale Festverbindungen, die an Datenendeinrichtungen angeschlossen sind oder auf posteigenen digitalen Knoteneinrichtungen enden, können digitale Nachrichten von Hauptanschlüssen für Direktruf oder über private Leitungen für Direktruf, sofern eine Verbindung zu Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewählnetze ausgeschlossen ist, ohne Einschränkungen auch für andere vermittelt werden.

(5) Internationale Festverbindungen werden auch an juristische Personen oder andere Vereinigungen anstelle ihrer selbständig am Geschäftsverkehr teilnehmenden Mitglieder vermietet.

(6) Es ist unzulässig, internationale Festverbindungen ganz oder teilweise unterzuvermieten.

(7) Die Mindestmietdauer beträgt drei Monate.

(8) § 9 Abs. 12 und 13 ist sinngemäß anzuwenden.“

7. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Beim Auftreten besonderer Schwierigkeiten können ausnahmsweise und längstens bis zum 31. Dezember 1988 Verbindungen internationaler Fernsprech- oder Telegrafemietleitungen mit Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewählnetze auch weiterhin zugelassen bleiben, wenn die internationale Mietleitung bereits vor dem 1. Juli 1979 mit einer nicht selbst Daten verarbeitenden Dateneinrichtung (zum Beispiel mit einem Schnittstellenvervielfacher oder einem einfachen Multiplexer) abgeschlossen wurde.

(2) Beim Auftreten besonderer Schwierigkeiten können internationale Festverbindungen nach § 9 a vom 1. Juli 1986 vorübergehend und längstens bis zum 31. Dezember 1991 auch mit analogen Schnittstellen und Fernsprechbandbreite bereitgehalten werden.

(3) Internationale Mietleitungen nach Absatz 1 können Zugang zu internationalen Festverbindungen erhalten.

(4) Die bisher durch einzelne Anschließungs- und Betriebsgenehmigungen oder Einzelvereinbarungen zugelassenen Anwendungen von internationalen Mietleitungen mit volumenabhängigem Nutzungsentgelt sind spätestens zum 1. Januar 1991 in internationale Festverbindungen zu überführen, soweit zwischen der Deutschen Bundespost und den beteiligten Fernmeldeverwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften keine anderen Regelungen getroffen sind.“

Artikel 13

Änderung der Gebührevorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland

Die Gebührevorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland (Anlage zur Auslandsfernmeldegebührenordnung), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Mai 1985 (BGBl. I S. 789), werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Abschnittsüberschrift ‚5.3.2 Digitale Mietleitungen nach Nordamerika sowie nach Ägypten, Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Saudi-Arabien, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emiraten‘ wird nach dem Wort ‚Libanon,‘ das Wort „Oman,“ eingefügt.
- b) Nach der Abschnittsüberschrift ‚5.3.3 Digitale Mietleitungen in allen anderen internationalen Verkehrsbeziehungen‘ werden folgende Abschnittsüberschriften eingefügt:
 - „5.4 Internationale Festverbindungen
 - 5.4.1 Festverbindungen nach Belgien, Dänemark, den Färöern, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und der Tschechoslowakei
 - 5.4.2 Festverbindungen nach den übrigen europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien

5.4.3 Festverbindungen nach den Vereinigten Staaten, Kanada, Ägypten, Bahrain, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Saudi-Arabien, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emiraten

5.4.4 Festverbindungen in allen anderen Verkehrsbeziehungen

5.4.5 Verkehrsgebühren für internationale Festverbindungen“.

- c) Die bisherigen Abschnittsüberschriften 5.4 bis 5.7 werden die Abschnittsüberschriften 5.5 bis 5.8.
- d) Die neue Abschnittsüberschrift ,5.7 Verbindungen internationaler Mietleitungen mit Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewahlnetze im Bereich der Deutschen Bundespost' wird wie folgt gefaßt: „5.7. Verbindungen internationaler Mietleitungen oder internationaler Festverbindungen mit Hauptanschlüssen des öffentlichen Telexnetzes im Bereich der Deutschen Bundespost“.

2. Der Abschnitt ,1 Fernsprechdienst' wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt ,1.1 Ferngespräche' erhält die aus der Anlage 15 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- b) In Abschnitt ,1.2 Seefunkgespräche' wird bei Nummer 11 in der Spalte 3 die Betragsangabe „54,60“ durch die Betragsangabe „63,00“ ersetzt.
- c) Nach Abschnitt ,1.3 Rheinfunkgespräche' wird angefügt:

„Übergangsvorschrift

Zu Abschnitt 1 gilt folgende Übergangsvorschrift:

Abschnitt 1.1 (Service-130-International)

Bei der Gebührenübernahme durch den angerufenen Teilnehmer (§ 2 Abs. 2 der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland) werden die Gebühren des Abschnitts 1.1 nach den Vorschriften 14, 15 und 16 zu Abschnitt 1.1 Nr. 1 bis 211 bereits vom 1. Juni 1986 an erhoben.“

3. Der Abschnitt ,2 Telexdienst' wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt ,2.1 Telexverbindungen' erhält die aus der Anlage 16 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- b) In Abschnitt ,2.2 Telexverbindungen mit Seefunkstellen' werden ersetzt bei Nummer 10 in der Spalte 3 die Betragsangabe „9,90“ durch die Betragsangabe „12,00“ und in der Spalte 4 die Betragsangabe „29,70“ durch die Betragsangabe „36,00“, bei Nummer 11 in der Spalte 3 die Betragsangabe „12,30“ durch die Betragsangabe „13,40“ und in der Spalte 4 die Betragsangabe „46,80“ durch die Betragsangabe „52,80“, bei Nummer 12 in der Spalte 3 die Betragsangabe „16,80“ durch die Betragsangabe „15,00“.

4. In Abschnitt ,2.2 a Teletextdienst' werden die Nummern 1 bis 9 wie folgt gefaßt:

1	2	3
„1	Dänemark	2,5
2	Finnland	3,0
2 a	Frankreich	4,0
3	Italien	3,0
4	Kanada	10,0
4 a	Luxemburg	2,5
4 b	Niederlande	4,0
5	Norwegen	3,0
6	Österreich	2,5
7	Schweden	3,0
7 a	Schweiz	4,0
8	Südafrika	16,5
8 a	Türkei	5,0
9	Vereinigte Staaten	10,0“.

5. Der Abschnitt ,3.2.2 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Paketvermittlung' erhält die aus der Anlage 17 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

6. Der Abschnitt ‚3.4 Datenübertragung über internationale Mietleitungen‘ wird wie folgt gefaßt:

„3.4 Datenübertragung über internationale Mietleitungen oder über internationale Festverbindungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
1	Gebühren für Datenübertragungen über internationale Mietleitungen oder über internationale Festverbindungen	Gebühren nach Abschnitt 5“.

7. Der Abschnitt ‚4 Telegrammdienst‘ wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt ‚4.1 Telegramme‘ wird wie folgt geändert:

aa) In den Vorbemerkungen wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4 Soweit ausländische Verwaltungen die Angabe des Namens eines bei der Abfassung eines Telegramms benutzten Codes verlangen, wird dieser am Ende des Telegrammkopfes gebührenfrei übermittelt. Absender von Staatstelegrammen sind von der Verpflichtung, den benutzten Code anzugeben, befreit.“

bb) Bei den Telegrammgebühren wird in Satz 2 bei Nummer 1 die Betragsangabe „0,60“ durch die Betragsangabe „0,80“ ersetzt.

cc) In der Spalte 3 wird bei den Nummern 3, 4, 7, 19, 30, 37, 45, 47, 48, 55, 58, 59, 60, 72, 75, 76, 78, 84, 89, 105, 106, 107, 114, 116, 123, 134, 139, 140, 143, 151, 152, 158, 161, 164, 165, 171, 192, 193, 194, 197, 199, 201 und 211 jeweils die Betragsangabe „0,60“ durch die Betragsangabe „0,80“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:

1	2	3
„11 a	Aruba	2,10“.

ee) Die Angaben in den Spalten 1 bis 3 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen werden wie folgt gefaßt:

1	2	3
„13	Äthiopien (Sozialistisches)	1,50
29	Brunei Darussalam	1,80
44	Falklandinseln (Malwinen)	2,10
74	Iran (Islamische Republik)	1,80
86	Kamerun	1,50
91	—	— “.

ff) Nach der Nummer 122 wird folgende Nummer 122 a eingefügt:

1	2	3
„122 a	Mikronesien	2,40“.

gg) Die Angaben in den Spalten 1 bis 3 der nachstehenden Verkehrsbeziehung werden wie folgt gefaßt:

1	2	3
„141	Burkina Faso	1,50“.

hh) Nach der Nummer 144 wird folgende Nummer 144 a eingefügt:

1	2	3
„144 a	Palau	2,40“.

- ii) Die Angaben in den Spalten 1 bis 3 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen werden wie folgt gefaßt:

1	2	3
„156	Rodrigues	1,50
173	St. Christoph und Nevis	2,10
182	Syrien (Arabische Republik)	1,80
185	—	—
187	Tokelau	2,40“.

- jj) In der Spalte 2 wird der Vorschrift 8.4 folgende Vorschrift 9 angefügt:

„9. Die Erstattung von Telegrammgebühren wegen verspäteter Zustellung von Telegrammen in den Bestimmungsländern, die gewöhnliche Telegramme regelmäßig mit der Briefpost zustellen, ist ausgeschlossen.“

- b) In Abschnitt ‚4.2 Funktelegramme einschließlich Seefunkbriefe‘ werden ersetzt bei Nummer 1 die Betragsangabe „1,85“ durch die Betragsangabe „2,05“, bei Nummer 2 die Betragsangabe „2,45“ durch die Betragsangabe „2,85“, bei Nummer 3 die Betragsangabe „1,85“ durch die Betragsangabe „2,05“, bei Nummer 4 die Betragsangabe „2,45“ durch die Betragsangabe „2,85“ und bei Nummer 9 die Betragsangabe „0,60“ durch die Betragsangabe „0,80“.

8. Der Abschnitt ‚5 Mietleitungsdienst‘ wird wie folgt geändert:

- a) Die Abschnittsüberschrift und die nachfolgenden Vorbemerkungen werden wie folgt gefaßt:

„5 Mietleitungsdienst, Festverbindungsdienst

Vorbemerkungen

- 1 Die Gesamtkosten für eine internationale Mietleitung oder eine internationale Festverbindung setzen sich zusammen aus den Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost und den Vergütungen für die ausländischen Verwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften, in deren Bereich die internationale Mietleitung oder die internationale Festverbindung endet.
- 2 Die Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost setzen sich zusammen
 - 2.1 aus monatlichen Gebühren bei internationalen Mietleitungen
 - 2.2 aus monatlichen Gebühren und Verkehrsgebühren bei internationalen Festverbindungen.
- 3 Es werden abgegolten:
 - 3.1 mit den monatlichen Gebühren bei internationalen Mietleitungen oder mit den monatlichen Gebühren und den Verkehrsgebühren bei internationalen Festverbindungen der Deutschen Bundespost, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - 3.1.1 bei internationalen Mietleitungen oder internationalen Festverbindungen nach europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien
 - a) die Leitungsabschnitte im Bereich der Deutschen Bundespost,
 - b) die Hälfte der mit den ausländischen Verwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbarten Gebühren für die Leitungsabschnitte in etwaigen Durchgangsländern oder Seekabeln,
 - c) die deutschen Gebühren für die Leitungsabschnitte über Satellit,
 - 3.1.2 bei internationalen Mietleitungen oder internationalen Festverbindungen nach allen anderen Ländern
 - a) die Leitungsabschnitte im Bereich der Deutschen Bundespost,
 - b) die vollen europäischen Gebühren für die Leitungsabschnitte in Durchgangsländern, Seekabeln oder über Satellit,
 - 3.2 mit den Vergütungen für die ausländischen Verwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften alle übrigen Aufwendungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 4 Die Deutsche Bundespost kann mit dem Mieter einer internationalen Mietleitung oder internationalen Festverbindung in einigen Verkehrsbeziehungen vereinbaren, daß sie die Vergütungen für die ausländischen Verwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften bei dem Mieter im Bereich der Deutschen Bundespost einzieht.

- 5 Die Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost gelten für die von der Deutschen Bundespost mit den ausländischen Verwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbarte Regelführung der internationalen Mietleitungen oder internationalen Festverbindung. Bei einer von der Regelführung abweichenden Führung erhöhen sich die Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost um die auf volle DM umgerechneten, zusätzlich geforderten Gebührenanteile ausländischer Verwaltungen oder anerkannter privater Betriebsgesellschaften.
- 6 Grundlage der Gebührenberechnung für eine bestimmte Mietdauer bei einer internationalen Mietleitung sind die monatlichen Gebühren der Deutschen Bundespost. Sind Gebühren für Teile eines Monats zu berechnen, so wird die Anzahl der Tage des jeweiligen Kalendermonats zugrunde gelegt. Es werden erhoben
- 6.1 bei einer dauernd bereitgestellten Mietleitung für
- a) den Tag der betriebsfähigen Bereitstellung keine Gebühren,
 - b) jeden folgenden Tag innerhalb des Monats der Bereitstellung $1/30$ der monatlichen Gebühren,
 - c) jeden folgenden Monat die monatlichen Gebühren,
 - d) jeden Tag des Monats der Aufhebung einschließlich des Aufhebungstages $1/30$ der monatlichen Gebühren,
- 6.2 bei einer von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat bereitgestellten Fernsprech- oder Telegrafemietleitung für den
- a) ersten und zweiten Tag je $1/10$ der monatlichen Gebühren,
 - b) dritten bis zehnten Tag je $1/20$ der monatlichen Gebühren,
 - c) elften bis zwanzigsten Tag je $1/25$ der monatlichen Gebühren,
 - d) einundzwanzigsten und jeden weiteren Tag keine Gebühren.
- Als ein Tag gilt der Zeitraum von 24 aufeinanderfolgenden Stunden. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- Werden internationale Mietleitungen oder internationale Festverbindungen vor Ablauf der Mindestmietdauer aufgegeben, so werden die monatlichen Gebühren bis zum Ablauf der Mindestmietdauer weiter erhoben.
- 7 Grundlage der Gebührenberechnung für eine bestimmte Mietdauer bei einer internationalen Festverbindung sind die monatlichen Gebühren und die Verkehrsgebühren. Die monatlichen Gebühren und die Verkehrsgebühren werden vom Tag der betriebsfähigen Bereitstellung erhoben. Für die Berechnung und Rundung der Gebühren sind die Vorbemerkungen Nr. 1 und 3 zu den Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) sinngemäß anzuwenden.
- 8 Neben den Erhebungsgebühren der Deutschen Bundespost werden erhoben
- 8.1 für das Anschließen oder Ändern die allgemein geltenden Anschließungs- und Änderungsgebühren
- 8.1.1 wie für Ausnahmestromwege bei internationalen Fernsprech-, Telegrafem-, Breitband- und Reservemietleitungen,
 - 8.1.2 wie für höherwertige Ausnahmelösungen mit digitalen Schnittstellen bei internationalen digitalen Mietleitungen,
 - 8.1.3 wie für Ausnahmestromwege bei internationalen Festverbindungen,
 - 8.1.4 für eine besondere Abnahme oder Überprüfung der an einer internationalen Mietleitung oder internationalen Festverbindung angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtung die allgemein geltenden Abnahme- und Überprüfungsgebühren wie für private Fernmeldeeinrichtungen, die an posteigene Stromwege angeschaltet sind.
- 9 Wird eine internationale Mietleitung oder eine internationale Festverbindung aus Gründen betriebsunfähig, die nicht vom Mieter oder einem anderen Benutzer der Mietleitung oder Festverbindung zu vertreten sind, so werden die Gebühren der Deutschen Bundespost auf Antrag des Mieters für den Zeitraum der Betriebsunfähigkeit anteilig erstattet.
- 9.1 Dabei wird vorausgesetzt,
- a) daß internationale Mietleitungen oder internationale Festverbindungen nach europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien mindestens drei Stunden oder internationale Mietleitungen oder internationale Festverbindungen nach allen anderen Ländern mindestens eine Stunde durchgehend betriebsunfähig waren (Mindestausfallzeit),

- b) daß die Betriebsunfähigkeit der internationalen Mietleitung oder internationalen Festverbindung unverzüglich der Deutschen Bundespost mitgeteilt wird,
 c) daß der Antrag spätestens vier Monate nach der Betriebsunfähigkeit gestellt wird.

9.2 Es werden erstattet

- a) bei internationalen Mietleitungen oder bei internationalen Festverbindungen für jede volle Stunde der Betriebsunfähigkeit $1/720$ der monatlichen Gebühren,
 b) bei internationalen Fernsprech- und Telegrafemietleitungen, die von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat vermietet wurden, für jede volle Stunde der Betriebsunfähigkeit die Erhebungsgebühren nach Nummer 6.2, geteilt durch die Gesamtzahl der Stunden, die die Leitung gemäß Antrag bereitgestellt werden sollte.

Bei Zeiträumen, die über die Mindestausfallzeit hinausgehen, gelten angefangene Stunden von mindestens 30 Minuten als volle Stunden. Für die Rundung der Gebühren ist die Vorbemerkung Nr. 3 zu den Fernmeldegebührevorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) sinngemäß anzuwenden."

- b) Der Abschnitt ‚5.1 Internationale Fernsprechmietleitungen‘ erhält die aus der Anlage 18 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 c) Der Abschnitt ‚5.2 Internationale Telegrafemietleitungen‘ erhält die aus der Anlage 19 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 d) Der Abschnitt ‚5.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s‘ erhält die aus der Anlage 20 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 e) Nach Abschnitt ‚5.3.3 Digitale Mietleitungen in allen anderen internationalen Verkehrsbeziehungen‘ wird der Abschnitt ‚5.4 Internationale Festverbindungen‘ in der aus der Anlage 21 zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung eingefügt.
 f) Der bisherige Abschnitt ‚5.4 Internationale Breitbandmietleitungen‘ wird Abschnitt 5.5 und erhält die aus der Anlage 22 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 g) Der bisherige Abschnitt ‚5.5 Internationale Reservemietleitungen‘ wird Abschnitt 5.6. und wird wie folgt geändert:
 aa) In der Spalte 2 wird in der Überschrift zu den Nummern 1 und 2 das Wort „Erhebungsgebühren“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
 bb) Bei den Nummern 1 und 2 wird in der Spalte 3 das Wort „Erhebungsgebühren“ jeweils durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
 cc) Bei der Nummer 3 wird in der Spalte 2 das Wort „Erhebungsgebühren“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
 dd) In der Spalte 2 wird in der Vorschrift 2 ‚zu Nr. 4 und 5‘ die Angabe „Nr. 4.2“ durch die Angabe „Nr. 6.2“ ersetzt.
 h) Der bisherige Abschnitt ‚5.6 Verbindungen internationaler Mietleitungen mit Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewahlnetze im Bereich der Deutschen Bundespost‘ wird Abschnitt 5.7 und erhält die aus der Anlage 23 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
 i) Der bisherige Abschnitt ‚5.7 Entstörungsleistungen‘ wird Abschnitt 5.8; Nummer 3 einschließlich der zugehörigen Vorschrift wird wie folgt gefaßt:

1	2	3
„3	<p>Einmalige Gebühr für die Eingrenzung einer vom Mieter einer internationalen Mietleitung oder von einem zugelassenen Benutzer dieser Leitung gemeldeten Störung, die ausschließlich durch eine private Fernmeldeeinrichtung des Mieters, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten wird, verursacht worden ist, je Entstörungsgang</p> <p>Zu Nr. 1 bis 3</p> <p>1. Die Gebühr nach Nr. 3 wird neben den Gebühren nach Nr. 1 und 2 erhoben.</p> <p>2. Internationale Festverbindungen werden bei der Gebührenberechnung wie internationale Mietleitungen behandelt.“</p>	65,-

j) Nach Abschnitt ‚5.8 Entstörungsleistungen‘ wird angefügt:

„Übergangsvorschriften

Zu Abschnitt 5 gelten folgende Übergangsvorschriften:

Abschnitt 5.2 (Internationale Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten bis zu 50 Baud über Kanalteiler als Halbkanal)

Internationale Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten bis zu 50 Baud über Kanalteiler als Halbkanal, die bis zum 31. Oktober 1984 hergestellt worden sind, werden längstens bis zum 31. Dezember 1988 weiter vermietet. Für die Telegrafemietleitungen nach Satz 1 werden Gebühren nach Abschnitt 5.2 in der bis zum 30. Juni 1986 an geltenden Fassung weiter erhoben.

Abschnitt 5.4 (Internationale Festverbindungen)

1. Für internationale Fernsprech- oder Telegrafemietleitungen nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland werden die Gebühren nach Abschnitt 5.1 oder 5.2 bis längstens zum 31. Dezember 1988 weiter erhoben.
2. Für internationale Festverbindungen nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland werden Gebühren nach Abschnitt 5.4.1 Nr. 3, nach Abschnitt 5.4.2 Nr. 3, nach Abschnitt 5.4.3 Nr. 3 oder nach Abschnitt 5.4.4 Nr. 3 neben den Gebühren nach Abschnitt 5.4.5 erhoben. Anstelle der nach den Vorschriften 1 bis 8 zu Abschnitt 5.4.5 erfaßten Verkehrszeiten werden bis zum 31. Dezember 1987 50 Stunden, vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988 100 Stunden, vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 150 Stunden, vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990 250 Stunden und vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 400 Stunden bei der Gebührenberechnung je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung zugrunde gelegt. Die zu berechnenden Verbindungszeiten werden jeweils vom ersten ganzen Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung des jeweils angegebenen Jahreszeitraumes an angerechnet. Soweit posteigene Einrichtungen zur Übertragung von Daten bereitgestellt werden, ist die Vorschrift 5 zu Abschnitt 5.1 Nr. 1 bis 211 anzuwenden.
3. Die Änderung von internationalen Mietleitungen nach § 10 Abs. 1 und 4 und von internationalen Festverbindungen nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland in internationale Festverbindungen nach § 9 a geschieht im Wege der Kündigung und Neuanschließung. Hierfür werden keine Anschließungs- oder Abnahmegebühren erhoben. Die Änderungen der privaten Einrichtungen gehen zu Lasten des Inhabers der internationalen Festverbindung.
4. Für internationale Mietleitungen nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland, die vor dem 31. Dezember 1988 in internationale Festverbindungen nach § 9 a geändert werden, werden die Gebührevorschriften nach Abschnitt 5.4.5 vom Tage der Änderung an voll erhoben. Satz 1 gilt auch für internationale Mietleitungen nach § 10 Abs. 2 oder Abs. 4 der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland, die vor dem 31. Dezember 1991 in internationale Festverbindungen nach § 9 a geändert werden.
5. Für internationale Mietleitungen nach § 10 Abs. 4 der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland gelten bis zur Änderung in internationale Festverbindungen nach § 9 a die mit der jeweiligen Anschließungs- und Betriebsgenehmigung festgesetzten Nutzungsentgelte weiter.
6. Sofern die erfaßten Verkehrsgebühren nach den Vorschriften zu Abschnitt 5.4.5 bei einer internationalen Festverbindung, die nicht in simultan betreibbare Teilkanäle unterteilt ist (z. B. durch Multiplexer), stets zum maximalen Höchstwert je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung führen, kann die Eigenmessung durch den Inhaber der internationalen Festverbindung bis zur Bereitstellung einer geeigneten Meßtechnik durch die Deutsche Bundespost anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung der Eigenmessung des Inhabers der Festverbindung ist die Bereitschaft, das angewendete Meßverfahren zur Erfassung der Verkehrsgebühren gegenüber der Deutschen Bundespost offen darzulegen.

Abschnitt 5.7 (Verbindungen internationaler Mietleitungen oder internationaler Festverbindungen mit Hauptanschlüssen des öffentlichen Telexnetzes im Bereich der Deutschen Bundespost)

Für Verbindungen internationaler Fernsprech- oder Telegrafemietleitungen über nicht selbst Daten verarbeitende Dateneinrichtungen mit Hauptanschlüssen öffentlicher Fernmeldewählnetze nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland werden die Gebühren nach Abschnitt 5.6 Nr. 1 bis 8 in der bis zum 30. Juni 1986 geltenden Fassung weiter erhoben.“

Artikel 14 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 15
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nr. 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

(3) Am 1. Juli 1986 treten in Kraft:

- Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a,
- Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd,
- Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstaben dd, ee und ff,
Buchstabe b,
Nr. 8 Buchstabe d,
- Artikel 3 Nr. 1,
- Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee,
Buchstabe b Doppelbuchstaben dd und ee,
Buchstabe c Doppelbuchstabe bb,
Buchstabe d Doppelbuchstabe cc,
- Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa,
- Artikel 12 Nr. 1, 3, 5, 6 und 7,
- Artikel 13 Nr. 1 und 2 Buchstaben a und b,
Nr. 3 Buchstabe b,
Nr. 4 und 5,
Nr. 8 Buchstaben a bis h und j.

(4) Am 1. Dezember 1986 treten in Kraft:

- Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b,
Nr. 7 Buchstaben a und c,
Nr. 8,
- Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c,
Buchstabe d Doppelbuchstaben aa und bb,
Buchstabe e, f,
Nr. 3 Buchstabe a,
Buchstabe b Doppelbuchstaben aa, bb, dd, ff, gg und ii,
Buchstaben c und d,
Nr. 4 Buchstaben a bis h,
Buchstabe i Doppelbuchstaben bb bis gg, ii, kk, ll, nn, oo, pp und qq,
Buchstabe j, l, n, p, q,
Buchstabe r Doppelbuchstaben aa, bb und dd,
Buchstabe y,
Buchstabe z Doppelbuchstaben dd und ee,
Nr. 13 und 14,
- Artikel 4 Nr. 1,
- Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe a.

(5) Am 1. Januar 1987 treten in Kraft:

- Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe e,
Nr. 11 Buchstabe a,
- Artikel 3 Nr. 6,
- Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc,
Buchstabe b Doppelbuchstaben cc und ff,
Nr. 4 Buchstabe a,
- Artikel 5 Nr. 1 bis 3,
Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb bis ff,
Buchstabe b,

Artikel 6 Nr. 1 bis 5,
Nr. 6 Buchstaben b bis e.

(6) Am 1. April 1987 treten in Kraft:

Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc,
Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb,
Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

(7) Am 1. Dezember 1987 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 10,
Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Bonn, den 22. Mai 1986

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Die **Anlagen 1 bis 23** werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Erste Verordnung
über die Neufestsetzung der Grundbeträge
der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz**

Vom 22. Mai 1986

Auf Grund des § 82 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), der durch Gesetz vom 21. Juni 1985 (BGBl. I S. 1081) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes beträgt 757 Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 1 136 Deutsche Mark und der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 2 272 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24.3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 854/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates	L 80/14	25. 3. 86
24. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 855/86 der Kommission zur Eröffnung der Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates für das Weinwirtschaftsjahr 1985/86	L 80/24	25. 3. 86
24. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 856/86 der Kommission zur Eröffnung der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 80/27	25. 3. 86
24. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 882/86 des Rates zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	L 82/3	27. 3. 86
25. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 906/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse	L 82/81	27. 3. 86
26. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 907/86 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 82/82	27. 3. 86
25. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 914/86 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1985/86 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 866/84	L 84/1	27. 3. 86
25. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 915/86 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1985/86 für Rindfleisch	L 84/2	27. 3. 86
24. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 934/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	L 87/1	2. 4. 86
25. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 935/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 über die Beihilfe für Ölsaaten	L 87/5	2. 4. 86
Andere Vorschriften		
24. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 849/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder, Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01) der Tarifstelle 64.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 80/6	25. 3. 86
24. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 850/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder, Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01) der Tarifstelle 64.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 80/7	25. 3. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zollvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 38 20 80.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlegeband: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlegebandes: 12,65 DM (11,55 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 13,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
24. 3. 86 Verordnung (EWG) Nr. 881/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Karotten und Speisemöhren der Tarifstelle ex 07.01 G II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1986)	L 82/1	27. 3. 86
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 623/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 zur Festlegung der ab 1. März 1986 im Handel mit Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge (ABI. Nr. L 59 vom 1. 3. 1986)	L 96/35	11. 4. 86
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 581/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen und zur Festsetzung dieser Beträge im Zuckersektor (ABI. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986)	L 103/59	19. 4. 86
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 360/86 des Rates vom 17. Februar 1986 zum Erlaß von Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal (ABI. Nr. L 43 vom 20. 2. 1986)	L 105/31	22. 4. 86
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 846/86 des Rates vom 3. März 1986 über die für den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal während des Zeitraums der Anwendung von Übergangsmaßnahmen geltenden Ursprungsregeln (ABI. Nr. L 83 vom 27. 3. 1986)	L 105/31	22. 4. 86
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (ABI. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986)	L 107/50	24. 4. 86
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 581/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen und zur Festsetzung dieser Beträge im Zuckersektor (ABI. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986)	L 107/50	24. 4. 86